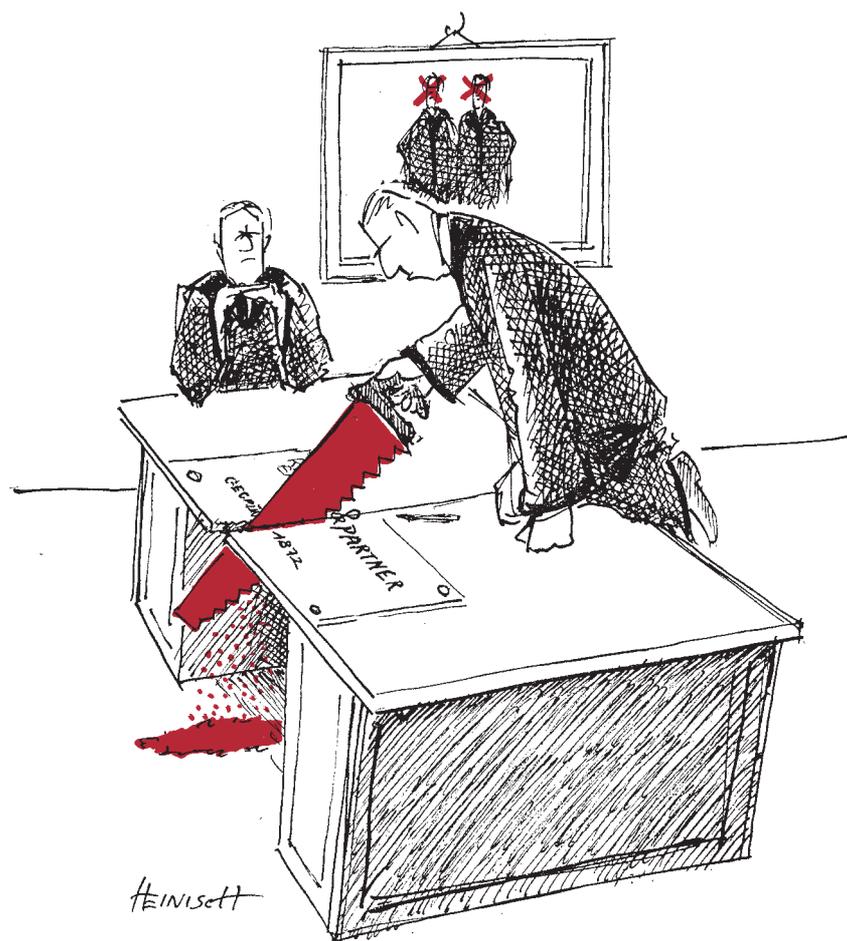


# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Oktober · 10/2008



**Scheiden tut weh**

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

57. Jahrgang

# Die Auktion.

## Der bessere Weg. Sicher.

**Wir bieten Ihnen viermal im Jahr ca. 72.000 Kataloge/ca. 250.000 Leser  
in der Bundesrepublik und weiteren 61 Staaten.  
Nutzen Sie unsere Erfahrung und Kompetenz aus über 310 Auktionen.**

**Wir sind bundesweit u. a. für über 100 Anwaltskanzleien in ihrer  
Eigenschaft als Insolvenzverwalter, Nachlass-/  
Vormundschaftspflegschaften und Testamentsvollstrecker  
bei der Verwertung der anvertrauten Immobilien tätig.**

**Nach einhelliger Rechtsauffassung (z. B. LG Berlin)  
stellen die auf unseren Auktionen ermittelten Zuschlagspreise  
Verkehrswerte dar.**



### DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG

Kurfürstendamm 206, 10719 Berlin, Telefon 030/8 84 68 80, Telefax 030/8 84 68 888  
[www.immobilien-auktionen.de](http://www.immobilien-auktionen.de), [kontakt@dga-ag.de](mailto:kontakt@dga-ag.de)

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**K**aum ein Gericht steht seit Monaten so im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung, wie das Sozialgericht Berlin. Grund dafür sind nicht etwa bahnbrechende Entscheidungen von bundesweiter Bedeutung. Grund für das große Interesse ist vielmehr die Faszination der großen Zahl:

**I**m August 2008 ist das fünfzigtausendste Gerichtsverfahren in Sachen „Hartz IV“ beim Berliner Sozialgericht eingegangen. Auf der Internetseite des Gerichtes ist in der Zwischenzeit ein spezielles Menü mit Grafiken und Statistiken zum Aufkommen von „Hartz IV“-Verfahren eingerichtet worden. Betrug der Anteil der „Hartz IV“-Verfahren im Jahr 2005 am Gesamtaufkommen aller Klagen noch 31%, so liegt die Quote der Hartz IV“-Verfahren im Jahr 2008 schon bei 64%. Allein im Jahr 2008 sind mehr als 20.000 Verfahren anhängig gemacht worden, bei denen es um die Klärung von Zweifelsfragen im Rahmen der „Hartz IV“-Gewährung ging. Dabei handelt es sich keineswegs um Querulanten, die den Gerichtsweg verstopfen. Bezogen auf die Hauptsacheverfahren hat die Hälfte der Verfahren zumindest teilweise Erfolg. Eine Erfolgsquote, die es in keinem anderen Bereich der Sozial-, Fiskal- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt.

**Ü**ber die Ursachen muss man nicht lange philosophieren. Wir alle erinnern uns noch daran, wie dieses Gesetz, das in der Sache durchaus begründet sein mag, im „Schweinsgalopp“ noch kurz vor Jahresende durch das Parlament gepeitscht wurde. Das Gesetz selbst trat in Kraft zu einem Zeitpunkt, zu dem es Ausführungsvorschriften noch nicht einmal gab. Heute ist es Aufgabe der Sozialgerichtsbarkeit als Reparaturbetrieb für die Fehler des Gesetzgebers herzuhalten.

**I**n der Zwischenzeit sind – nach langen politischen Diskussionen – zusätzliche Richterstellen beim Sozialgericht in Berlin eingerichtet worden. Gleichwohl ist

die Arbeitsbelastung dort einfach nicht zu schaffen. Dauerhafte Abhilfe durch den Gesetzgeber, etwa durch Klärstellung offener Zweifelsfragen, ist nicht zu erwarten.

**G**leichwohl steht das Thema – wenn auch mit anderen Vorzeichen – derzeit wieder ganz oben auf der Tagesordnung der Landesjustizminister.

Im Zuge der „Hartz IV“-Gesetzgebung ist der wirtschaftliche Aufwand für Beratungshilfe geradezu „explodiert“. Während im Jahr 2002 durch die Länder noch ein Betrag von 25 Millionen an Beratungshilfe aufgewendet werden musste, waren dies im Jahr 2007 bereits 85 Millionen. Aber nicht die Frage nach den Ursachen dieses erhöhten Beratungsbedarfes steht derzeit im Vordergrund, sondern schlicht die Frage, wie man diese Kosten wieder in den „Griff“ bekommt. Der Aufwand an Beratungshilfe wird als unangemessene Belastung des Landeshaushaltes empfunden. Durch eine Novellierung des Beratungshilfe- und auch des Prozesskostenhilferechtes soll erreicht werden, dass die finanzielle Unterstützung nachhaltig eingeschränkt werden kann. Der Gesetzgeber hält sich nicht lange mit einer Analyse von Ursache und Wirkung auf; er möchte das Problem schlicht fiskalisch lösen. Der Zugang zum Recht ist aber kein fiskalisch lösbares Problem. Der Zugang zum Recht – gerade auch für arme Mitbürger – ist wesentliche Grundlage unseres Gemeinwesens.

**D**er Berliner Anwaltsverein wird sich sowohl über das Bundesjustizministerium als über auch die Senatorin für Justiz in Berlin dafür einsetzen, dass die bisherigen Regelungen beibehalten werden.

Es ist gerade mal ein einziger Euro pro Einwohner, der jährlich für Beratungshilfe in der Bundesrepublik ausgegeben wird. In einer Zeit, in der Millionen und Milliarden bereitstehen, um unser Finanzwesen in unser aller Interesse zu

retten, kann es wahrlich nicht zu viel verlangt sein, wenn auch weiterhin sichergestellt ist, dass der Zugang zum Recht nicht vom Geldbeutel abhängt.

Die Politik vergisst dabei allzu gern, dass die Anwaltschaft seit Jahrzehnten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfe gerecht wird, in dem sie auf große Teile der ihnen ansonsten zustehenden gesetzlichen Gebühren schlicht verzichtet.

**E**s ist an der Zeit, dass die Maßstäbe wieder zurechtgerückt werden. Bei der Justiz weiter zu sparen, bedeutet ihr ihre Funktionsfähigkeit zu nehmen – ohne eine funktionsfähige und jedem Bürger offen stehende Justiz ist unser Rechtsstaat nicht denkbar.

Umso wichtiger war es, dass Frau Bundesministerin Zypries in ihrer Eröffnungsrede zum 67. Deutschen Juristentag in Erfurt klare Worte gefunden hat.

**S**ie alle darf ich auch an dieser Stelle herzlich zu unserem traditionellen Berliner Anwaltsessen am 7. November 2008 einladen. Wieder werden namhafte Vertreter der Justiz und der Justizpolitik aus der ganzen Bundesrepublik nach Berlin kommen, um gemeinsam mit uns die Tradition dieses Essens fortzuführen, das dieses Jahr in sein 80. Jahr geht.

Ihr

Ulrich Schellenberg



**Unsere Themen im Oktober 2008**

**Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?**

von RA Dr. Klaus Otto, FA für Steuerrecht und Vorsitzender des Ausschusses Steuerrecht bei der BRAK . . . . . Seite 353

**Gebührendeckel und Drittauskunft**

von RA Thomas Vetter, Berlin . . . . . Seite 358

**„Ich verteidige den Rechtsstaat nicht, indem ich ihn abbaue“**

Wolfgang Wieland, MdB über die Berliner Justiz, die RAF und den linken Terrorismus . . . . . Seite 375

**Knappe Ressourcen der Rechtspflege**

Podiumsdiskussion mit Justizsenatorin Gisela von der Aue am 22.09.2008  
 Von Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger . . . . . Seite 377

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<u>Titelthema</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Forum</u>
Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen? 353	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 371	Leserbrief 383 In eigener Sache 384
<b>Aktuell</b>	Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 372	<b>Bücher</b>
Ombudsmann soll zwischen Anwalt und Mandant schlichten 358	<b>Kammerton</b>	Buchbesprechungen 384
Gebührendeckel und Drittauskunft 358	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 374	<b>Termine</b>
30 Jahre DeutscheAnwaltAkademie – ein Grund zum Feiern 361	<b>Urteile</b>	Terminkalender 387
Erfolgreiche Mitarbeit im Verkehrszivil-, Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht 363	Mailen <u>und</u> Drucken = Zugang 380	<b>Beilagenhinweis</b>
<b>BAVintern</b>	Fachanwaltstitel: Kein Nachsitzen bei der Kammer 380	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes 364	<b>Wissen</b>	<b>Juristische Fachseminare, Bonn, bei.</b>
Verkehrsrecht aktuell 366	Neues Verfahren in Familiensachen 382	Wir bitten um freundliche Beachtung
Krise, Insolvenz und Haftung in der Rechtsanwaltskanzlei 367		
Die Darstellung der Gerechtigkeit am Berliner Schloss 368		
Internationale Berliner Anwaltstage 2008 369		
Veranstaltungen des BAV 370		

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

**Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins**

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

**Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)**

- kostenloses Anwaltsblatt (11 mal jährlich)
- kostenlos DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail)
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail)
- Sonderkonditionen Anwaltverzeichnis (ca. 30 € Ersparnis)
- Sonderkonditionen NJW (Vorteil jährlich ca. 20 €)
- Mitgliedschaft in den 27 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltssuche des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie (in der Regel 10 % Rabatt) oder den örtlichen Vereinen
- Ermäßigte Teilnahme am Deutschen Anwaltstag
- DAV-Fortbildungsbescheinigung
- Kostenlose AnwaltCard - das Kreditkartendoppel des DAV – The Royal Bank of Scotland
- Vereinbarung mit Opel und Saab
- Kooperation mit nh-Hotels
- Über die Mitgliedschaft im DAV über den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) Angebot für DAV-Mitglieder über Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten.
- Kooperation mit der Hertz-Autovermietung.
- Sonderkonditionen mit D1 bei der Grundgebühr
- Sonderkonditionen mit E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/bei Mobilfunk und Internetzugang mit Telego!
- Rabatte auf RICOH-Produkte: Kopierer, Faxgeräte, Laserdrucker
- Gruppenvertrag mit der DKV
- Sonderkonditionen bei juris DAV
- Jurion ist Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins und bietet Mitgliedern exklusive Vorzüge: Als DAV-Mitglied sparen Sie bares Geld und können länger testen!

**Beitritt**

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

**BAV**

## Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?

Dr. Klaus Otto

*Der Titelbeitrag dieses Heftes basiert auf einem Vortrag, den der Autor auf der diesjährigen Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Nürnberg gehalten hat und in dem er die steuerrechtlichen Auswirkungen der Trennung von Sozien näher beleuchtet. Ein Interview mit Dr. Klaus Otto finden Sie im Kammerton dieser Ausgabe auf Seite 376.*

Der normale Trennungsfall: Einer oder mehrere in einer GbR oder einer Partnerschaftsgesellschaft verbundene Rechtsanwälte wollen die Zusammenarbeit mit den anderen



Gesellschaftern beenden und aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gründe liegen entweder darin, dass nach Auffassung der ausscheidenswilligen Rechtsanwälte die Gewinnverteilung mit den von den einzelnen Gesellschaftern erwirtschafteten Honoraren nicht mehr übereinstimmt; Trennungsgrund können aber auch behauptete Pflichtwidrigkeiten der übrigen Gesellschafter sein oder persönliche Feinden.

Eine gütliche Trennung wird vielfach wie folgt abgewickelt: Die ausscheidenden Rechtsanwälte haben sich meist schon im Vorfeld neue Kanzleiräume gesichert oder abgeklärt, welcher anderen Sozietät sie sich anschließen. Ihnen wird gemäß § 32 Abs. 2 BORA gestattet, die von ihnen bearbeiteten Mandanten schriftlich zu befragen, welcher Rechtsanwalt das schwebende Mandat weiter bearbeiten soll. Die Handakten werden dem oder den ausscheidenden Rechtsanwälten übergeben, wenn sie die Fälle weiter bearbeiten sollen. Die ausscheidenden Rechtsanwälte erhalten nach Maßgabe ihrer Sozietätsbeteiligung einen Teil der Büroausstattung, ebenso

die von ihnen gefahrenen Kraftfahrzeuge. Arbeitsverhältnisse werden teilweise übergeleitet. In finanzieller Hinsicht erhalten sie noch den Stand ihres Kapitalkontos zum Ausscheidensstichtag und zum Zwecke der Teilung der Honorarforderungen die mit den mitgenommenen Handakten verbundenen Honorarforderungen. Die Gesellschafter würden diese Art der Trennung als *Realteilung* bezeichnen, weil der Mandantenstamm, das Büroinventar und die Honorarforderungen real geteilt und Ausgleichszahlungen insoweit nicht geleistet wurden.

### Einnahmen-Überschussrechnung und Wechsel der Gewinnermittlungsart

Nahezu jede Rechtsanwaltssozietät ermittelt ihren Gewinn monatlich oder jährlich in Form der Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, was ihr unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze oder Gewinne gestattet ist (§ 141 AO). Der Gewinn ermittelt sich also aus den zugeflossenen Honoraren einschließlich Umsatzsteuer abzüglich der abgeflossenen Betriebsausgaben brutto (Zufluss- und Abflussprinzip nach § 11 EStG), wobei Investitionen in Anlagegüter steuerlich nur mit den Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden dürfen (§ 7 EStG). Honorarforderungen, unfertige Leistungen (noch nicht abrechenbare Mandate) und aufwandswirksame Verbindlichkeiten (z.B. die im Folgemonat fälligen Lohnsteuern und Umsatzsteuern) werden bei dieser Art der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen muss zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung; § 4 Abs. 1 EStG) gewechselt werden. Es entsteht ein sog. Übergangsergebnis, weil in einer Bilanz auch die ertragswirksamen Honorarforderungen und unfertigen Leistungen, sowie die aufwandswirksamen Verbindlichkei-

ten (offene Lieferantenrechnungen, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Berufsgenossenschaft) erfasst werden müssen (Abschnitt 17 ESt-Richtlinien). In der Regel führt der Wechsel der Gewinnermittlungsart zu einem Übergangsgewinn, weil die ertragswirksamen Positionen die aufwandswirksamen Positionen deutlich übersteigen. Es ist nichts Ungewöhnliches, wenn pro Anwalt nicht erfüllte Honorarforderungen zwischen 30.000,00 und 100.000,00 EUR bestehen.

### Stille Reserven

In einer Steuerbilanz müssen die Wirtschaftsgüter mit ihrem steuerlichen Buchwert angesetzt werden. Dieser ermittelt sich aus den Anschaffungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 EStG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Beispiele: Ein Neufahrzeug wird für netto 36.000,00 EUR angeschafft. Der steuerliche Abschreibungszeitraum beträgt 6 Jahre. Nach 48 Monaten liegt der steuerliche Buchwert bei 12.000,00 EUR. Ist das Fahrzeug nach der Schwache-Händlerverkaufsliste noch 15.000,00 EUR wert, ist mit dem steuerlichen Buchwertansatz eine stille Reserve von 3.000,00 EUR verbunden, die in bestimmten steuerlichen Fällen aufgedeckt und versteuert werden muss. Bei Fotokopiergeräten und EDV-Hardware beträgt der steuerliche Abschreibungszeitraum 3 Jahre, bei Büroeinrichtungsgegenständen 13 Jahre. Diese langen Abschreibungszeiträume führen vielfach zu dem Ergebnis, dass mit den steuerlichen Buchwertansätzen keine stillen Reserven verbunden sind.

Anders ist es beim Mandantenstamm, auch Praxiswert genannt. Dabei handelt es sich um ein selbst geschaffenes immaterielles Einzelwirtschaftsgut, für das ein Aktivposten nicht angesetzt werden darf (§ 248 Abs. 2 HGB). In Höhe des Wertes des Mandantenstammes oder Praxiswertes bestehen deswegen stille

## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten

**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Reserven. Nach den Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitteilungen 2007, 112) ist der Praxiswert je nach den Umständen des Einzelfalles mit dem 0,3 fachen bis zum 1,3 fachen des Jahresumsatzes der Rechtsanwaltssozietät anzusetzen.

### Anwachsen einer Beteiligung ist eine Veräußerung im steuerlichen Sinn

Scheidet ein Rechtsanwalt aus einer Sozietät aus, sei es durch die rechtsgestaltende Wirkung einer Kündigung (§ 736 BGB) oder einvernehmlich, so wächst sein Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern an (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Vergleichbares geschieht bei der Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge an einen Gesellschafter oder einen Dritten mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Steuerlich sind dies Fälle der Veräußerung des Gesellschaftsanteils. Der Veräußerungsgewinn ist als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erfassen (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen der Abfindung und den der Vermögensbeteiligung entsprechenden Anteilen (z.B. 1/4) an den steuerlichen Buchwerten der aufgegebenen Wirtschaftsgüter. Steuerlich ist es zunächst ohne Bedeutung, ob die Abfindung in Geld oder in Sachwerten besteht. In letzterem Fall ist der gemeine Wert der Sachwerte maßgeblich, also deren normaler Veräußerungspreis (§ 9 BewG). Erhält ein aus einer Sozietät ausscheidender Gesellschafter, der zu

1/4 beteiligt ist, im Ergebnis 1/3 des Mandantenstammes der Sozietät, hat er u.a. diesen Sachwert als Veräußerungsgewinn zu versteuern.

### Realteilung im steuerlichen Sinn

Der Gesetzgeber hat die Realteilung nur in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG geregelt und dort nur die

Realteilung einer Mitunternehmerschaft. Bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der real auf die Mitunternehmer aufgeteilten Wirtschaftsgüter zwingend vorgeschrieben, sofern die Versteuerung der stillen Reserven gesichert ist. Die Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist aber nur gegeben, wenn die Gesellschaft vollständig aufgelöst und beendet wird und damit auch ihre Steuernummer verliert.

### Steuerliche Behandlung des Trennungsfalles laut Finanzverwaltung

Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer fortbestehenden Sozietät ist kein Fall der Realteilung einer Mitunternehmerschaft i. S. von § 16 Abs. 3 S. 2 EStG, weil die bisherige Gesellschaft nicht endet. Die in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG vorgeschriebene Buchwertfortführung greift nicht ein.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung veräußert der ausscheidende Rechtsanwalt seinen Mitunternehmeranteil an der Sozietät. Dies führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Unterschied zwischen dem gemeinen Wert der übertragenen Sachwerte und deren steuerlichem Buchwert, also die stillen Reserven, ist zu versteuern.

Der Mandantenstamm ist ein verkehrsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut. Dieses ist nach den vom Berufsstand empfohlenen Grundsätzen zu bewerten und bei der Ermittlung des Veräuße-

rungsgewinnes anzusetzen. Die nachlaufenden Mandanten sind von dem ausscheidenden Gesellschafter angeschafft. Die Anschaffungskosten sind auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzuschreiben (BFH Urt.v.24.02.1994 IV R 33/93 BStBl 1994 II 590).

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Sozietät ist der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 EStG, welcher nach § 34 EStG tarifbegünstigt ist, vom laufenden Gewinn abzugrenzen, jedenfalls dann, wenn nach Berücksichtigung des Freibetrags von 45.000,00 EUR gemäß § 16 Abs. 4 EStG ein steuerpflichtiger und auch tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht. Die Rechtsanwaltssozietät muss deswegen zum Ausscheidensstichtag von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG überwechseln. Es entsteht für die Sozietät ein Übergangsgewinn, der im Wesentlichen aus den Honorarforderungen besteht. Dieser Übergangsgewinn ist gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Sozien aufzuteilen.

Die zeitlich nach dem Stichtag zufließenden Beträge auf bereits erfasste Honorarforderungen wirken sich dann nicht mehr als Gewinn aus. Der Übergangsgewinn durch Wechsel der Gewinnermittlungsart führt also zu einem zeitlichen Vorziehen von Gewinn.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist dann nicht erforderlich, wenn der Veräußerungsgewinn ein laufender Gewinn ist und deswegen die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG (sog. Fünftelregelung) oder nach § 34 Abs. 3 EStG (56 % des Durchschnittssteuersatzes bei Vollendung des 55. Lebensjahres) nicht eingreifen. Laufender Gewinn liegt vor, wenn ein ausscheidender Rechtsanwalt seinen bisherigen Mandantenstamm in dem örtlich begrenzten Wirkungskreis der Sozietät weiter bearbeitet, weil dann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 EStG, nämlich die Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit be-

züglich des bisherigen Steuersubjekts nicht gegeben ist.

Der ausscheidende Gesellschafter, der mit Sachwerten abgefunden wird, kann nicht das Buchwertprivileg des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG in Anspruch nehmen. Dort ist geregelt, dass ein Gesellschafter, der für die *Minderung von Gesellschaftsrechten* aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft einzelne Wirtschaftsgüter erhält und in seinem Betrieb fortführt, die steuerlichen Buchwerte der erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführen muss. Die Finanzverwaltung wendet diese Regelung zu Einzelwirtschaftsgütern deswegen nicht an, weil sie § 16 Abs. 1 EStG als *lex specialis* zu § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt.

#### Was ist zu tun bei Altfällen?

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Reichweite des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG und damit ihre Vorstellung über die Fälle einer Realteilung im Sinne des Gesetzes in einem Schreiben vom 28.02.2006 BStBl 2006 I 228 festgeschrieben (sog. Realteilungserlass). Dabei ist angeordnet worden, dass der Erlass auf alle noch offenen Fälle seit dem 01.01.2001 anzuwenden ist, also u.a. auf alle Fälle von Ausscheiden von Gesellschaftern aus Sozietäten, bei denen der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte verfahrensrechtlich noch abänderbar ist. Bei den Betriebsprüfungsstellen ist dieser Prüfungsstoff zwischenzeitlich zum Schwerpunktthema geworden, sodass

vielen Rechtsanwälten Ungemach droht.

Es ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob § 16 Abs. 1 EStG die Anwendung des Buchwertprivilegs nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG verdrängt. Es ist möglich, dass der BFH auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwertabfindung die Fortführung der steuerlichen Buchwerte erlaubt, weil an sich nicht einzusehen ist, dass die Minderung von Gesellschaftsrechten gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern privilegiert ist, nicht hingegen die vollständige Veräußerung eines Gesellschaftsanteils. Es besteht auch kein sachliches Argument für eine sofortige Gewinnrealisierung, wenn ein Rechtsanwalt die ihm nachlaufenden Mandanten außerhalb der alten Sozietät weiter betreut. Der Rechtsanwalt hat wirtschaftlich weder seinen Beruf aufgegeben, noch seinen freiberuflichen Betrieb veräußert. Er bearbeitet weiterhin die Mandate, die ihm anvertraut worden sind. Geänderte Feststellungsbescheide, die einen Veräußerungsgewinn erfassen, sollten deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

Es ist auch noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Mandanten, die einem ausscheidenden Rechtsanwalt nach der Befragung nach § 32 Abs. 2 BORA nachlaufen, ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut darstellen. Die selbständige Bewertbarkeit ist Begriffsmerkmal für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes (BFH IV R 27/01 BStBl

2003 II 878). Gegen das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes spricht, dass kein Dritter für einen Mandantenstamm etwas bezahlen würde, wenn der Rechtsanwalt, der nach erklärtem Wunsch der Mandanten ihre Fälle bearbeiten soll, für diesen Mandantenstamm am Ort tätig ist. Es sollte deswegen auch mit Rechtsmitteln bekämpft werden, wenn in den Veräußerungsgewinn der gemeine Wert eines Mandantenstammes eingerechnet wird, selbst wenn die Anschaffungskosten des Mandantenstammes auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abgeschrieben werden können und per Saldo nur die Vollverzinsung der Einkommensteuer nach § 233 a AO als Last verbleibt.

#### Wie soll ein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung gestaltet werden?

Die Finanzverwaltung erlaubt wohl dann die zwingende Fortführung der Buchwerte, wenn der aus einer Sozietät ausscheidende Gesellschafter als Sachwertabfindung einen Teilbetrieb erhält. Insoweit wird § 24 UmwStG reziprok angewandt. Wenn die Einbringung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten in eine Personengesellschaft möglich ist (§ 24 UmwStG), muss dies auch für den umgekehrten Fall der Abfindung in Form der Ausbringung eines Teilbetriebes möglich sein. Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist (BFH

#### Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

**officeform:**  
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17  
10557 berlin : moabit  
telefon 0 30 : 3 94 95 90  
telefax 0 30 : 3 94 96 60  
berlin@officeform.de  
www.officeform.de

v.18.10.1999 GrS 2/98 BStBl 2000 II 123). Der Teilbetrieb muss schon vorhanden sein, wenn er Gegenstand einer Veräußerung bzw. eines Tausches ist. Ein wesentliches Merkmal des Teilbetriebes ist eine für ihn eingerichtete gesonderte Gewinnermittlung.

Wollen sich Gesellschafter in der Weise trennen, wie dies im Ausgangsfall beschrieben ist, sollten sie für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, noch besser für 12 Monate für den ausscheidungsreifen Rechtsanwalt einen Teilbetrieb organisieren. Dies geschieht durch Simulierung einer Bürogemeinschaft innerhalb der Sozietät. Die Honorareinnahmen von denjenigen Mandanten, die ein ausscheidender Gesellschafter mitnehmen wird, sollten in einer gesonderten Einnahmen-Überschussrechnung erfasst werden, ebenso die Personalausgaben der Mitarbeiter und Angestellten, die dem ausscheidenden

## Redaktionsschluss: Immer am 20. des Vormonats

Rechtsanwalt folgen. Andere Betriebsausgaben sollten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Bestimmte Teile des Anlagevermögens sollten dem Teilbetrieb zugeordnet werden. Die Ergebnisse des Teilbetriebes können während des Bestehens der Sozietät weiterhin nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels auf die Gesellschafter verteilt werden. Wichtig ist nur, dass ein Teilbetrieb entsteht, der dann in dieser Form dem ausscheidenden Gesellschafter zum Ausscheidensstichtag übertragen wird.

Steht ein Ausscheiden zum Jahreswechsel an, sollte der Stichtag des Ausscheidens entweder auf den 30.12. oder den 02.01. eines Kalenderjahres gelegt werden. Muss wegen des Anfalls eines tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnes die Gewinnermittlungsart der Einnahmen-Überschussrechnung gewechselt werden zur Gewinnermittlungsart durch Vermögensvergleich, entsteht ein Übergangsgewinn. Nach dem Ausscheiden können aber die verbleibende Sozietät und der ausgeschiedene Gesellschafter bei der Gewinnermittlungsart wieder zurückwechseln, sodass in Höhe des Über-

gangsgewinnes auch ein Übergangsverlust anfällt. Fallen Übergangsgewinn und Übergangsverlust im gleichen Kalenderjahr an, was bei der empfohlenen Gestaltung machbar ist, sind die steuerlichen Auswirkungen unbedeutend. Die Finanzverwaltung verzichtet dann u.U. auf den Wechsel der Gewinnermittlungsart.

Aus Gründen der Vorsicht sollte ein ausscheidender Gesellschafter die ihm nachlaufenden Mandanten nicht in eine andere Sozietät einbringen, sondern allenfalls zur Nutzung zur Verfügung stellen. Der Mandantenstamm bliebe dann Sonderbetriebsvermögen, wenn sich der ausscheidende Rechtsanwalt einer anderen Sozietät anschließt. Der Grund für diese Empfehlung liegt darin, dass die Einbringung einer Einzelkanzlei, die der ausscheidende Rechtsanwalt zunächst inne hat, in eine Personengesellschaft (zu steuerlichen Buchwerten gemäß § 24 UmwStG) möglicherweise einen Fall der Veräußerung i. S. von § 16 Abs. 3 S. 3 EStG bzw. von § 6 Abs. 5 S. 4 EStG darstellt. Beide Normen sehen vor, dass die real übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihren steuerlichen Buchwerten fortgeführt werden müssen. Rückwirkend sind aber auf den Zeitpunkt der Realteilung oder der Sachwertabfindung die empfangenen Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen und damit deren stillen Reserven zu versteuern, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren, beginnend mit Abgabe der Feststellungserklärung für das Trennungsjahr, veräußert werden. Dieser Veräußerungsfall soll nicht durch die Einbringung in eine Sozietät hervorgerufen werden. Der Empfehlung sollte für den Fall gefolgt werden, dass das Ausscheiden aus einer Sozietät gegen Sachwertabfindung als ein Fall des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt wird, was durch die Rechtsprechung noch zu klären ist.

*Der Autor ist  
Fachanwalt für Steuerrecht in Nürnberg  
und Vorsitzender des  
Ausschusses Steuerrecht bei  
der BRAK*

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250  
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer  
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße



Auch bei der Geldanlage erreichen Sie Ihr Ziel mit den richtigen Werkzeugen.

 Berliner  
Sparkasse

Bei der Geldanlage sucht jeder Kunde den Erfolg, egal wie die Märkte gerade stehen. Mit intelligenten Anlagestrategien haben wir die optimalen Werkzeuge. Je nach Anlegermentalität können Sie sich bei uns für Sicherheit entscheiden oder alle Chancen der Wertpapiermärkte nutzen. Lassen Sie sich jetzt beraten. Überall bei Ihrer Berliner Sparkasse. [www.berliner-sparkasse.de](http://www.berliner-sparkasse.de)

## Ombudsmann soll zwischen Anwalt und Mandant schlichten

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer unabhängigen, bundesweit tätigen "Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft" beschlossen. "Mit der neuen Schlichtungsstelle bekommen Rechtssuchende die Möglichkeit, bei Streitigkeiten mit ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt eine einvernehmliche Lösung ohne Anrufung der Gerichte zu erreichen. Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei an dem Vorbild anderer erfolgreicher "Ombudsmann"-Einrichtungen wie etwa bei Banken oder Versicherungen", erklärt Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Die neue Schlichtungsstelle kann kostenlos in Anspruch genommen werden. Anders als bei Schlichtungsangeboten der örtlichen Rechtsanwaltskammern darf die Person des Schlichters bei der neuen Gütestelle nicht aus den Reihen der Rechtsanwälte kommen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft soll bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt werden. Ihre Unabhängigkeit von der Anwaltschaft wird durch die gesetzlichen Anforderungen an die Person des Schlichters und durch die vorgeschriebene Beteiligung eines Beirats sichergestellt. Dem Beirat, der bei der Ernennung des Schlichters und dem Erlass der Schlichtungsordnung mitwirkt, müssen neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft mindestens paritätisch auch Vertreter der Verbraucherverbände und anderer Einrichtungen (Verbände der Wirtschaft, des Handwerks oder der Versicherungen) angehören.

Der Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird sich auf alle zivilrechtlichen Streitigkeiten wie beispielsweise über die Höhe der Anwaltsvergütung (Honorarstreitigkeiten) oder über Haftungsansprüche des Mandanten gegen den Anwalt (Anwaltshaftung) erstrecken. Die Teilnahme am

Schlichtungsverfahren, dessen Durchführung sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant beantragen können, ist für beide Seiten freiwillig.

Die neue Schlichtungsstelle ergänzt die bestehenden lokalen Schlichtungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern und eröffnet den Mandanten die Möglichkeit, die Berechtigung anwaltlicher

Honorarforderungen oder das Bestehen von Schadensersatzansprüchen wegen anwaltlicher Falschberatung durch eine von der Anwaltschaft unabhängige Institution überprüfen zu lassen, ohne sogleich den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Bei zügigen Beratungen im Parlament kann es im Frühjahr 2009 in Kraft treten, so das Bundesjustizministerium.

*Pressemitteilung  
des Bundesjustizministeriums*

## Gebührendeckel und Drittauskunft

### Das Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums ist in Kraft

Am 1. September ist mit einiger Verspätung nun endlich das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Kraft getreten (BGBl. Teil I 2008,1191). Das Gesetz war in Umsetzung der EU-Durchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG am 11. April vom Bundestag verabschiedet worden. Dazu wurden gleich mehrere Gesetze zum Schutze geistigen Eigentums (namentlich das Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz und Sortenschutzgesetz) - weitgehend wortgleich - geändert.

Während des Gesetzgebungsverfahrens stand der Gesetzentwurf aber vor allem wegen der geplanten Begrenzung des Kostenerstattungsanspruchs bei Abmahnungen im Urheberrecht auf ursprünglich 50 Euro im Mittelpunkt der mitunter heftig geführten Diskussionen. Mit eben diesem Vorschlag hatte sich seinerseits Justizministerin Zypries harte Kritik und zahlreiche Buh-Rufe von Seiten der Anwaltschaft eingehandelt. Mittlerweile wurde die Höchstgrenze für die urheberrechtliche Erstabmahnung auf 100 Euro angehoben, was die Problematik jedoch nicht wesentlich entschärft hat, weder im Hinblick auf den

Abmahnungsmissbrauch im Allgemeinen noch im Hinblick auf den verkürzten Kostenerstattungsanspruch des Rechteinhabers im Besonderen.

### Abmahnendeckel bei einfachen Urheberrechtsverletzungen

Künftig sollen bei einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für die erste Abmahnung nicht mehr als 100 Euro betragen. Das gilt aber nur für das Urheberrecht und nur für Rechtsverletzungen, die nach dem 1. September 2008 begangen werden. Diese Begrenzung der Abmahnkosten soll laut BMJ die Situation von Verbraucherinnen und Verbrauchern verbessern, die sich hohen Rechnungen für eine anwaltliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt sehen. Unberührt von dieser Begrenzung bleibt allerdings der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten.

Die Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. BT-Drs. 16/8783) hatte dabei Fälle wie die Einbindung eines Stadtplanausschnitts auf einer privaten Homepage ohne Ermächtigung des Rechteinhabers, das öffentliche Zugänglichmachen eines Liedtextes auf einer privaten Ho-

Aktuell



**AdvoService®**

Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

Tel. 030-30 69 98-193  
www.advoservice.de

mepage ohne Erlaubnis oder die Verwendung eines Lichtbildes in einem privaten Angebot einer Internetversteigerung ohne vorherigen Rechtserwerb vom Rechtsinhaber im Auge.

Mit der Begrenzung des Kostenerstattungsanspruchs für die erste Abmahnung auf 100 EUR soll nun der seit längerem zu beobachtenden Praxis und dem mitunter sogar in kollusivem Zusammenwirken von Rechtsinhaber und Rechtsanwalt nachgegebenen Drang entgegengewirkt werden, im Internet nach abmahnfähigen Urheberrechtsverstößen zu stöbern, um dann ohne eigenes Kostenrisiko Abmahnungen in großer Zahl zu versenden.

Der Rechteinhaber muss sich künftig überlegen, ob er bereit ist, ggfs. für den Differenzbetrag gegenüber seinem Anwalt aufzukommen, um seine Schutzrechte zu wahren. Der Anwalt muss sich überlegen, ob er ggfs. bereit ist, für 100 EUR tätig zu werden oder er überlegt sich, wie man die neue Vorschrift umgeht. Letzteres dürfte der häufiger gewählte Weg werden, zumal ihn der Gesetzgeber geradezu vorgibt. Welche Rechtsverletzung ist im Urheberrecht schon unerheblich, welcher Fall einfach? Es wird der Rechtsprechung obliegen, klarere Kriterien herauszuarbeiten und den Anwendungsbereich des neuen § 97a UrhG genauer zu definieren als es der Gesetzgeber getan hat.

Bei den übrigen Schutzgesetzen wie dem Marken- oder Patentrecht hält der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung nicht für erforderlich, da hier Abmahnungen ohnehin nur ausgesprochen werden können, wenn das Recht *im geschäftlichen Verkehr* verletzt wurde, so dass der Privatmann hier in der Regel nichts zu befürchten hat. Und im Wettbewerbsrecht schützen § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 S. 2 UWG vor rechtsmiss-

bräuchlichen bzw. unberechtigten Abmahnungen sowie § 12 Abs. 4 vor überzogenen Kostenforderungen.

**Schadensersatzanspruch**

Weiter wird - der bisherigen Rechtsprechung entsprechend - durch § 97 Abs. 2 UrhG nunmehr klargestellt, dass nach Wahl des Verletzten neben dem konkret entstandenen Schaden auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat oder eine angemessene fiktive Lizenzgebühr - d.h. die Vergütung, die er hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte - als Grundlage bei der Bemessung des Schadensersatzes herangezogen werden können. Ein ursprünglich diskutierter so genannter „Strafschadensersatz“ in Höhe der doppelten Lizenzgebühr wurde nicht ins Gesetz übernommen.

**Auskunftsanspruch gegen Dritte**

Der neu gestaltete Auskunftsanspruch gegenüber dem Rechtsverletzer selbst (§ 101 Abs. 1 UrhG) wurde während des Gesetzgebungsverfahrens insofern abgeändert, als das Tatbestandsmerkmal der Rechtsverletzung „im ge-

schäftlichen Verkehr“ durch das Tatbestandsmerkmal „im gewerblichen Ausmaß“ ersetzt wurde. Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch ist also, dass der Rechtsverletzer „in gewerblichem Ausmaß“ gehandelt hat. Damit soll laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/8783) Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie erzielt werden, welche ebenfalls diese Formulierung vorsieht. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben (§ 101 Abs. 1 Satz 2 UrhG).

Künftig hat der Rechtsinhaber unter be-



**Ihr Service-Center in Berlin**



soldan.de

**100** | **Soldan** seit 1908  
JAHRE

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00  
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 -17:30 Uhr | Fr. 09:00 -14:00 Uhr

Nächstes offenes Seminar vom 8. bis 10. Juni 2009 in Berlin

## Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

Anmeldungen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de) -> [seminare](#)

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg • Telefon 030 - 690 415-85, Fax -86  
MichaelSchmuck@mac.com • [www.MichaelSchmuck.de](http://www.MichaelSchmuck.de)

stimmten Voraussetzungen aber auch einen Auskunftsanspruch gegen Dritte, die selbst nicht Rechtsverletzer sind (§ 101 Abs. 2 UrhG). Der Rechtsinhaber soll damit die Möglichkeit erhalten, den Rechtsverletzer einfacher als bisher - mit zivilrechtlichen Mitteln - zur Durchsetzung seiner Urheberrechte zu ermitteln. Ausweislich der Entwurfsbegründung (BT-Drs. 16/5048) sollte hiermit insbesondere ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch gegenüber Internetprovidern geschaffen werden. Im Internet ist oft nur die IP-Adresse des Rechtsverletzers bekannt, die der Provider aber bislang nicht an Private herausgeben musste bzw. durfte. Daher war immer der Umweg über eine Strafanzeige mit nachfolgender Akteneinsichtnahme bei der Staatsanwaltschaft - sofern diese überhaupt ein Verfahren einleitete - nötig, um an die Daten des Rechtsverletzers zu gelangen.

Seit dem 01.09.2008 kann der Rechteinhaber grundsätzlich direkt vom Access-Provider Auskunft verlangen. Voraussetzung ist, dass sowohl die zugrunde liegende Urheberrechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß begangen wurde als auch, dass der Dritte in gewerblichem Ausmaß handelt und ein Fall von Rechtshängigkeit oder offensichtlicher Rechtsverletzung vorliegt (vgl. § 101 Abs. 2 UrhG). Der zur Auskunft verpflichtete Dritte kann im Gegenzug vom Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen (§ 101 Abs. 2 S. 3 UrhG).

Kann der Access-Provider die Auskunft nur unter Verwendung von so genannten Verkehrsdaten der Telekommunikation („Vorratsdaten“) erteilen, ist jedoch eine vorherige richterliche Anordnung über die Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich (§ 101 Abs. 9 UrhG).

Auf einen in diesem Zusammenhang interessanten Aspekt hat der Rechtsausschuss im Bundesrat hingewiesen: Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben nach § 101 Abs. 9 UrhG unberührt. Gemäß § 113a Abs. 4 TKG hat der Anbieter von Internetzugangsdiensten die Verkehrsdaten für sechs Monate zu speichern (Stichwort: „Vorratsdatenspeicherung“). Gemäß §§ 113, 113b TKG darf er sie aber nur zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten (oder Ordnungswidrigkeiten), zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (oder Ordnung) oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes an die zuständigen Stellen übermitteln. Für andere Zwecke darf er die Daten nicht verwenden, also prinzipiell auch nicht für einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch. Es scheint also, dass sich das UrhG und das TKG an dieser Stelle widersprechen. Der Rechtsausschuss hat aus diesem Grund die Befürchtung geäußert, dass die Drittauskunft bei Internetanbietern ins Leere gehen könne.

Die ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidungen gehen indes auf diese Problematik nicht ein. Seit dem 01.09. haben schon meh-

**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66

[ra-micro@schucklies.de](mailto:ra-micro@schucklies.de)  
[www.ra-micro-mitte.de](http://www.ra-micro-mitte.de)



Ihr  
Michael Schucklies  
und Team

**Neu:**

Mit der Full-Service-Entgelt-Pauschale  
(kein Kauf) RA-MICRO (E-F-S) schon  
ab 25,00 € im Monat nutzen.

**RA-MICRO Vorführung  
für Interessenten**

Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen.

**RA-MICRO für Berufseinsteiger**

INFO-TAG 12. November 2008 ab 16:00 Uhr

**Nutzen Sie RA-MICRO**

**1 Jahr kostenlos !!**

 **Dicta Net**  
Diktiersysteme



[www.ra-micro-mitte.de](http://www.ra-micro-mitte.de)

Elektronischer Rechtsverkehr/Elektronisches Mahnverfahren:  
**Wir sind Registrierungspunkt für Signaturkarten**

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

rere Landgerichte Anordnungen zum neuen Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 9 UrhG getroffen und einen Access-Provider zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Das LG Köln (Az.: 28 AR 4/08) entschied bereits am 02.09. per einstweiliger Anordnung, dass eine Urheberrechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß und damit ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch gegen den Provider bereits dann gegeben sei, wenn „eine umfangreiche Datei unmittelbar nach Veröffentlichung des Tonträgers in Deutschland öffentlich zugänglich gemacht wurde.“ Nach Ansicht des LG liegt ein „gewerbliches Ausmaß“ also schon beim Tausch eines aktuellen Albums in einer Internet-tauschbörse vor. Eine Berechtigung zur Zeugnisverweigerung sei nicht ersichtlich. Das LG Düsseldorf (Az.: 12 O 425/08) gestattete dem Internetprovider gar, die Auskunft in elektronischer Form durch Komplettierung einer Excel-Datei mit mehreren IP-Adressen zu erteilen.

Dem Landgericht Oldenburg reicht es in seiner Entscheidung vom 15.09.2008 (5 O 2421/08) aus, „wenn ein vollständiges Musikalbum, das erst vor einer Woche veröffentlicht wurde, zum Download angeboten wird“ und führt weiter aus: „Sonstige datenschutzrechtliche Belange sieht die Kammer nicht als relevant an, da der Gesetzgeber durch die angesprochene Regelung eine spezielle Vorschrift geschaffen hat.“ Außerdem sei bereits die Nutzung einer Musik-tauschbörse ein Indiz dafür, dass der „Rahmen des Privaten endgültig überschritten“ ist.

Einzig das LG Frankenthal (Az.: 6 O 325/08) sieht bislang einen Fall gewerblichen Ausmaßes nach § 101 Abs. 1 UrhG erst ab einer Anzahl von etwa 3.000 Musikstücken oder 200 Filmen als gegeben und verneint einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Provider. Diese Entscheidung dürfte aber nach der bisherigen Tendenz die Ausnahme bleiben.

Thomas Vetter

## 30 Jahre DeutscheAnwaltAkademie – ein Grund zum Feiern

Im Oktober 2008 begeht die DeutscheAnwaltAkademie, die Aus- und Fortbildungsträgerin des Deutschen Anwaltvereins, ihren 30. Geburtstag. Ein Grund zum Feiern, denn hier wurden 30 Jahre erfolgreiche Firmengeschichte geschrieben. Die DeutscheAnwaltAkademie kann sich mit Stolz als einen der größten Seminaranbieter für Juristen in Deutschland bezeichnen.

### Die Anfänge der Akademie

1978 als Auslagerung der Seminarabteilung des Deutschen Anwaltvereins gegründet, wurde die DeutscheAnwaltAkademie in einem Festakt im „Seminaris“ Hotel zu Lüneburg durch den damaligen Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel aus der Taufe gehoben. Schon anlässlich des 39. Deutschen Anwalts-tags 1977 wurde beschlossen, eine Deutsche Anwaltsakademie zu gründen, die sich ausschließlich der Ausbildung, der Berufsaufnahme und der Fortbildung eines Anwalts widmen sollte.

In den letzten dreißig Jahren gelang es der DeutschenAnwaltAkademie, das Fortbildungsangebot auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen und sowohl Seminar- als auch Teilnehmerzahlen signifikant zu steigern. Lag die Teilnehmerzahl zur Gründung im Jahr 1978 noch bei ca. 1.500 Teilnehmern und ca.



**Geschäftsführer der DeutschenAnwalt-Akademie, RA Philipp Wendt**

50 Seminaren jährlich, so liegt sie heute – 30 Jahre später – bei über 600 Veranstaltungen jährlich. 1978 wurden vorrangig Wochenendkurse und einwöchige Intensivkurse angeboten, Tagesseminare waren eher die Ausnahme. Die Spezialisierung der Anwaltschaft war noch nicht so weit fortgeschritten, viele Anwälte waren als „Allgemeinanwalt“ tätig, haben also eine Vielzahl von Rechtsgebieten bearbeitet.

### Zunehmende Spezialisierung stellte neue Anforderungen

Dies hat sich – auch aufgrund der stark ansteigenden Zahl der zugelassenen



**DAV-Präsident RA Hartmut Kilger bei der Begrüßungsansprache**



**RA Gregor Samimi im Gespräch mit RAin Bettina Bachman, Geschäftsführerin der Arge Verkehrsrecht im DAV**

Anwälte und der hohen Konkurrenz im Rechtsberatungsmarkt – stark gewandelt. Die Spezialisierung bestimmter Rechtsgebiete nimmt weiter zu. Vor diesem Hintergrund stieg auch die Zahl der Fachanwaltschaften innerhalb der letzten 10 Jahre. Gab es 1997 nur 4 Fachanwaltschaften (Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht und Familienrecht), so hat die Satzungsversammlung der Anwaltschaft seitdem 15 weitere Fachanwaltschaften beschlossen. Weitere sind möglich. Heute gibt es zu fast jedem Rechtsgebiet einen Fachanwaltstitel. Die DeutscheAnwaltAkademie hat daher das Angebot an Fachanwaltslehrgängen ausgeweitet und bietet die theoretische Ausbildung für *alle* Fachanwaltstitel – einige davon in Kooperation mit Arbeitsgemeinschaften des DAV – bundesweit an.

Als Dozenten sind Rechtsanwälte aus der freiberuflichen Praxis, Justiziere, Richter aller Gerichtsbarkeiten, Verwaltungsjuristen, Hochschullehrer und auch

Sachverständige tätig. Auch hier ist die DeutscheAnwaltAkademie seit den 80er Jahren um stetige Optimierung ihrer Qualität bemüht. 1984 bot die DeutscheAnwaltAkademie erstmals den Dozenten die Möglichkeit, in einem „Train the Trainer-Seminar“ didaktisch und rhetorisch auf den neuesten Stand gebracht zu werden. Diese Tradition wird seither zweimal jährlich fortgeführt.

Zum 1.1.1995 wurde die DeutscheAnwaltAkademie organisatorisch gänzlich vom DAV getrennt und hat seither die Rechtsform einer GmbH.

### Umzug nach Berlin

Nach 23 Jahren Tätigkeit in Bonn zog die DeutscheAnwaltAkademie gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein im Jahr 2000 nach Berlin um und hat seither den Firmensitz in der Hauptstadt. War man in Bonn noch räumlich vom DAV getrennt, residiert man in Berlin nun wieder unter einem Dach – mitten im Herzen Berlins. So können Synergieeffekte genutzt und stärker am berufspolitischen Leben partizipiert werden.

Um den hohen Qualitätsstandard, den die DeutscheAnwaltAkademie bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen hält, auch nach außen zu dokumentieren, ist die DeutscheAnwaltAkademie seit 2007 nach der „Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – AZWV“ als Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung zugelassen.

Alle Fachanwaltslehrgänge sowie der Ausbildungslehrgang Mediation sind seither zertifiziert. Diese Zertifizierung

**Fotos:**  
**Andreas Burkhardt**

**v.l.n.r.: DAA-Geschäftsführer RA Philipp Wendt, Aufsichtsratsmitglied RA Dieter Hillmer sowie der neue Hauptgeschäftsführer des DAV und sein Vorgänger: RA Cord Brügmann und Dr. Dierk Mattik**

zierung dokumentiert die Qualitätsstandards der DeutschenAnwalt Akademie und erleichtert zudem arbeitssuchenden Anwältinnen und Anwälten die Förderung der Kurse durch die Agentur für Arbeit.

Zur Sicherung und zum Zweck der ständigen Verbesserung der fachlichen und inhaltlichen Standards sowie der hohen Ansprüche an die Rahmenbedingungen der Seminare hat die DeutscheAnwalt Akademie im Frühjahr 2008 das System ihres Qualitätsmanagements extern überprüfen und nach der DIN EN ISO 9001:2000 zertifizieren lassen. Die Ansprüche der Kunden steigen – und mit ihnen die Anforderungen an die eigene Tätigkeit. Dass die DeutscheAnwalt Akademie diesen hohen Ansprüchen genügen kann, hat sie damit einmal mehr unter Beweis gestellt.

### Feierstunde im Turm

Um diese erfolgreiche Geschichte gebührend zu feiern, beging die DeutscheAnwaltAkademie ihr 30-jähriges Jubiläum am 30. September mit einem Fest. Die „Lounge im Turm“ am Frankfurter Tor war hierfür gerade recht. Über 100 Gäste der DeutschenAnwalt Akademie, zu denen neben den Berliner Dozenten, den Mitarbeitern der Akademie und des DAV auch honorige Persönlichkeiten, wie der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Ulrich Stobbe, und der ehemalige Präsident des DAV, Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, gehörten, konnten diesen Abend in den wundervollen Räumlichkeiten genießen. Beide hatten übrigens auch schon den Gründungsfeierlichkeiten im Jahre 1978 beigewohnt.

In der „Lounge im Turm“ im Bezirk Friedrichshain ließ die DeutscheAnwalt Akademie ihre Jubiläumsfeier mit einzigartigem Panorama-Blick auf die Stadt zu einem besonderen Ereignis werden. Gelegen am längsten Baudenkmal Deutschlands stellen die beiden Türme des Frankfurter Tors zusammen mit den sich anschließenden Gebäuden heute ein Gesamtkunstwerk von europäischem Rang dar. Die Türme wurden nach Entwürfen des Architekten Her-



mann Henselmann im unverkennbaren „Zuckerbäckerstil“ erbaut. Der südliche Turm bietet seit der Sanierung Raum für gesellschaftliche Ereignisse in exklusivem Ambiente.

Zu Beginn begrüßte der Geschäftsführer der DeutschenAnwaltAkademie, Rechtsanwalt Philipp Wendt, die Gäste. So konnte er etwa das Präsidiumsmitglied der Berliner Rechtsanwaltskammer und zugleich Dozent der Akademie, Rechtsanwalt Gregor Samimi, ebenso willkommen heißen wie den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt Hartmut Kilger, dessen Hauptgeschäftsführer, Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggemann, sowie als Kooperationspartnerin der DeutschenAnwaltAkademie, Frau Rechtsanwältin Monika Maria Risch, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein.

#### Qualität der Fortbildungsangebote sichern

RA Wendt nutzte die Gelegenheit aber auch, um einige kritische Worte zu aktuellen Themen des Fortbildungsmarktes zu sagen. Gerade weil die Akademie eines der größten Fortbildungsunternehmen für Juristen in Deutschland sei, habe sie die Verpflichtung, den Kunden einen hohen Qualitätsstandard zu bieten. Genau aus diesem Grund lehne die DAA die Einführung einer sanktionsbewährten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte, die derzeit in vieler Munde ist, ab. Werde eine Sanktionierung eingeführt, sei zu befürchten, dass die Qualität der Fortbildungsangebote leidet. Zwang zur Fortbildung begünstige anonyme Massenveranstaltungen. „Die Teilnehmer wollen Qualität, und diese finden sie bei der DeutschenAnwaltAkademie“, so Wendt weiter. Auch die Einführung von Zentralklausuren bei der theoretischen Fachanwaltsausbildung sei nicht der richtige Weg zur Qualitätssteigerung. Durch zentrale Klausuren verkämen die Fachanwaltskurse zu Klausurrepetitorien wie für die juristischen Staatsexamina.

Seinen Stolz und seine Freude, dass sich die DeutscheAnwaltAkademie als

Tochter des DAV als großer Qualitätsanbieter auf dem deutschen Markt positioniert und etabliert hat, drückte auch DAV-Präsident Hartmut Kilger aus. Diese Stellung solle auch in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. Dies sei nur erreichbar mit einem hochqualifizierten und motivierten Mitarbeiterteam, wie es die Akademie seit vielen Jahren hat.

Auch für das leibliche Wohl der Gäste wurde gesorgt. Neben dem kulinarischen Genuss verzauberte ein Magier die Gäste und sorgte für unvergessliche Stunden. Ein Heimathistoriker wusste zudem zu zahlreichen Gebäuden, die man vom Turm am Frankfurter Tor sehen konnte, interessante alte und auch jüngere Anekdoten zu berichten.

*Rechtsanwältin Astrid Fromm, Berlin*

## Erfolgreiche Mitarbeit im Verkehrszivil-, Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht

Nach dem gelungenen Auftakt im Mai wird Rechtsanwalt Gregor Samimi, Fachanwalt für Strafrecht und Versicherungsrecht aus Berlin, im November bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr ein „Mitarbeiterseminar“ in Zusammenarbeit mit der DeutschenAnwaltAkademie veranstalten.



Das Seminar richtet sich - nomen est omen - in erster Linie an Mitarbeiter in Anwaltskanzleien, die sich mit den Grundlagen der Bearbeitung verkehrrechtlicher Mandate vertraut machen wollen oder sollen und vermittelt diesen einen Überblick über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine eigenständige und unterstützende Bearbeitung einfacherer Sachverhalte. Aber auch angehende oder gerade zugelassene Rechtsanwälte können sich in diesem Seminar mit den „Basics“ der Mandatsbearbeitung im Verkehrsrecht bekannt machen.

Die erste Hälfte des Seminars beschäftigt sich mit der Abwicklung von Verkehrsunfällen. Anhand praktischer Beispiele werden folgende Themen behandelt: rechtliche Grundlagen der Haftung, Direktanspruch gegenüber dem Versicherer, erforderliche Maßnahmen zur Informationsbeschaffung, Korrespondenz mit dem Versicherer, typische Probleme des Sach- und des Personenschadens, Grundzüge der gerichtlichen Abwicklung.

Die zweite Hälfte des Seminars widmet sich der Bearbeitung von Verkehrsstrafsachen. Dabei werden Grundkenntnisse des Verkehrsstrafrechts sowie des Ordnungswidrigkeitenrechts anhand von praktischen Fällen vermittelt. Alle Teilnehmer erhalten eine Arbeitsunterlage.

Die Veranstaltung findet statt am **Donnerstag, den 27. November 2008, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr**, im **DAV-Haus**, Littenstraße 11, 10179 Berlin. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.anwaltakademie.de/Veranstaltungen/Mitarbeiterseminare](http://www.anwaltakademie.de/Veranstaltungen/Mitarbeiterseminare). Ihre direkte Ansprechpartnerin ist Michaela Jürgens, E-Mail: [juergens@anwaltakademie.de](mailto:juergens@anwaltakademie.de) Tel.: 030 / 726153-153, Fax -111.

*Thomas Vetter*

Redaktionsschluss immer am 20. des Vormonats

[redaktion@berliner-anwaltsblatt.de](mailto:redaktion@berliner-anwaltsblatt.de)

## „Was Sie bewegt, bewegt die Anwaltschaft in der Region“

### Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes

Wie in jedem Jahr lud der BAV als Herausgeber des Berliner Anwaltsblattes auch in diesem Jahr wieder Autorinnen und Autoren der vergangenen Ausgaben am 22. September zu einem geselligen Abend in das Hotel „Brandenburger Hof“. Redaktionsleiter Dr. Eckart Yersin bedankte sich zur Eröffnung des Abends bei allen anwesenden und nicht anwesenden fleißigen Schreibern, die das Blatt zu einer viel beachteten Informationsquelle auch über die Grenzen Berlins und Brandenburgs hinaus machen:

„Liebe Freunde des Berliner Anwaltsblattes,

ein herzliches Willkommen zur Rentrée des classes, nun sind auch die Gerichtsferien zu Ende, damit kann der Endspurt auf Weihnachten beginnen.

Der BAV und die Redaktion freuen sich, Sie begrüßen zu können: Frau Präsidentin der Notarkammer, Kammervorstände, Vereinsvorstände, Geschäftsführer, Autoren, ehrenamtliche Anwaltsberater und nicht zuletzt Freunde des Blattes.

Der Vorsitzende des BAV, Herr Kollege Schellenberg, ist heute Abend ehrenamtlich unterwegs, deshalb fallen mir die Begrüßungsworte für die Redaktion und den Vorstand des BAV zu. Er wird später am Abend noch zu uns stoßen. Wir sollten aber schon einmal beginnen. Bekanntlich gibt es erst immer nach der Begrüßung etwas Handfestes für den Magen.

Vor einem Jahr konnten wir Ihnen die neue, deutlich verjüngte Redaktion – als kleines Kammerorchester – vorstellen, heute ein paar Bemerkungen zum Blattinhalt:

In der Redaktion und auch anderswo wird darüber nachgedacht, wozu sich das Berliner Anwaltsblatt äußern soll. Wir sind Verbandsblatt – ganz klar – und bringen daher Informationen aus den Kammern und den Verbänden für unsere Mitglieder. Wir wollen darüber hinaus aktuelle Informationen von allgemeinem Interesse geben und Sie und auch uns durchaus auch belehren, z. B. über Gebührenfragen oder das neue FamFG, das neue Unterhaltsrecht oder steuerliche Fragen bei Sozietätstrennung.

Das Blatt will aber besonders auch aus der Region berichten, was die Anwaltschaft bewegt. Das deckt sich natürlich häufig mit dem, was alle Anwälte/innen in der Republik bewegt. Dies alles bleibt aber immer nur ein Ausschnitt vielfältiger Themenkreise. Dabei können wir immer nur dann hautnah und aktuell sein, wenn die Anwaltschaft in der Region uns unterstützt.

Sie, verehrte Autorinnen und Autoren, gestalten unser Blatt mit und was Sie bewegt, bewegt die Anwaltschaft in unserer Region (nicht nur in der Hauptstadt), wie z. B. im jetzigen Heft das Erfolgshonorar, das Plädoyer für den Fachanwalt für Zivilrecht oder die Bearbeitungsstände am VG Berlin und beim Grundbuchamt Schöneberg.

Helfen Sie uns weiterhin, dass wir nicht etwa an unseren Lesern vorbei veröffentlichten. Ihre Beiträge unterstreichen, was die Anwaltschaft hier interessiert und angeht. Dafür danken wir und am besten gleich im Voraus. Wir wollen übrigens alsbald auch wieder über die erfolgreiche Kollegenberatung beim BAV berichten. Den dafür tätigen Kolleginnen und Kollegen sein an dieser Stelle herzlich gedankt.

Abschließend meine Aufforderung an die Küche: Man reiche uns zu den Getränken auch die gefüllten Löffel.“

Dem interessierten Leser (und vielleicht künftigen Autoren) sei gesagt, die Küche kam der Aufforderung gern nach und sorgte mit Speis und Trank für den passenden Rahmen für informative, anregende und angenehme Gespräche.

Redaktion  
Berliner Anwaltsblatt



BAVintern



**Notarkammerpräsidentin Elke Holthausen-Dux, Gerhard Menzel**

**Aus dem Vorstand des BAV: Schatzmeister RAuN Jürgen Naatz, Vorsitzender RAuN Ulrich Schellenberg, Vorstandsmitglied Thomas Krümmel (v.l.n.r.)**



**RAuN Nacke, Dorothee Dralle**

**RA Peter Heberlein, RAuN Harald-K. Thiele, RA Uwe Freyschmidt, stellv. Vorsitzender des BAV (v.l.n.r.)**



**Kammergeflüster: RA Benno Schick, RAInuN Dr. Astrid Frense, Philipp Heinisch (v.l.n.r.)**



**Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes: Christian Christiani, German v. Blumenthal, Benno Schick, Philipp Heinisch, Peter Gesellius, Thomas Vetter, Eike Böttcher, Gregor Samimi, Dr. Eckart Yersin (v.l.n.r.)**



**RA Bert Handschumacher  
RA Stefan Heinrichs,  
RAIn Diana Blum**



**Verleger Peter Gesellius und die Redaktionsmitglieder Thomas Vetter, Eike Böttcher, Dr. Eckart Yersin (v.l.n.r.)**



**RA Mathias Melzig, Ass. jur. Nicole Sylvester, RA German v. Blumenthal (v.l.n.r.)**



## Verkehrsrecht aktuell

### Praktikerprobleme bei Trunkenheits- und Unfallfluchtdelikten

Am 5. September lud der Berliner Anwaltsverein zur Fortbildung zum Thema Verkehrsrecht ein. Anhand von ausgewählten Fällen referierte Rechtsanwalt

Dr. Klaus Himmelreich zu Praktikerproblemen bei Trunkenheits- und Unfallfluchtdelikten.

Dr. Himmelreich ging zunächst ausführ-

lich auf die Frage des Fahrerlaubnisentzugs (§§ 69, 69a StGB) bei Nachschulung und Therapie im Strafrecht ein. Hier sei für die Verteidigung grundsätzlich kein medizinisch-psychologisches Eignungsgutachten durch eine MPU-Stelle erforderlich. Vielmehr müsse es ausreichen, dass sich für das Gericht - mittels eines erfolgreich absolvierten psychologischen Aufbauseminars, einer psychologischen Nachschulung oder einer Verkehrstherapie - „Grund zu der Annahme ergibt, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist“. Das Gericht könne dann bereits die Sperre vorzeitig aufheben, aber auch nur abkürzen oder im Urteil verkürzen oder gar keine Sperre mehr verhängen. Wenn allerdings das Gericht trotz eines positiven MPU-Gutachtens nach wie vor keine Zweifel gegen den Fortbestand der Ungeeignetheit hat und die Fahrerlaubnis entzieht, sollte der Verteidiger Sprungrevision einlegen. In diesem Zusammenhang und auch hinsichtlich einer möglichen Bindungswirkung von strafrechtlichen Entscheidungen gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde habe jedoch der Verteidiger stets darauf zu achten, dass vom Strafgericht die Beurteilung der Eignung ausführlich und nachvollziehbar dargelegt wird.

Besondere Aufmerksamkeit fanden auch die inhaltsreichen wie lebensnahen Ausführungen zur Verkehrsunfallflucht. Speziell zu Strafmilderungsgründen darf hier bereits auf den Beitrag des Referenten in Heft 1 der DAR 2009 hingewiesen werden. Ein weiterer Problemkreis war der sog. Bagatell-Fremdschaden, bei dem keine Bestrafung droht, weil üblicherweise nicht mit Schadensersatzansprüchen gerechnet werden muss. Lediglich die aktuelle Literatur bemisst die maßgebliche Wertgrenze auf bis etwa 175 Euro, wohingegen die Rechtsprechung und die Literatur überwiegend die Bagatellgrenze bei 20-50 Euro ansetzen. Die Grenze für einen bedeutenden Fremd-Sachschaden, bei dem gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB der Fahrerlaubnisentzug droht, dürfte derzeit wegen der eingetretenen Preissteigerungen bei 1.300 bis 1.500 Euro liegen.



**HDI  
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat  
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

[www.gerling.de](http://www.gerling.de)

BAVintern

Zuletzt kam Dr. Himmelreich noch auf die Irrtümer bei der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) zu sprechen, welche nach seiner Aussage besondere Beachtung bei der anwaltlichen Beratung und Vertretung finden sollten. Hier kommt es auf die gewissenhafte Prüfung möglicher Tatbestands- und Verbotsirrtümer an, bei deren Vorliegen beim Betroffenen der Vorsatz bzw. die Schuld entfällt oder die Strafe gemildert werden kann (vgl. Himmelreich, DAR 2007, 44).

Leider reichte die Zeit nicht aus, um auch auf die weiteren Bereiche der Verkehrsunfallflucht - etwa Bemerkbarkeitsmängel und Wahlgegenüberstellung - näher einzugehen, doch wurden diese Punkte ausführlich mit umfassenden Nachweisen im begleitenden Skript angesprochen.

*Rechtsanwalt  
Maximilian Gutmacher*

## Krise, Insolvenz und Haftung in der Rechtsanwaltskanzlei

### Beratungsstelle des BAV

Die Beratungsstelle des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten bietet seit nunmehr über vier Jahren eine kostenlose Beratung für betroffene Kolleginnen und Kollegen an. Möglich ist dies dank des ehrenamtlichen Einsatzes von acht auf das Insolvenzrecht und die Schuldnerberatung spezialisierten Kolleginnen und Kollegen.

Seit ihrem Bestehen hat die Beratungsstelle über 100 betroffene Kolleginnen und Kollegen beraten. In den Jahren 2007 und 2008 gab es ca. 20 Beratungen. Einzelanwälte bilden dabei die große Mehrheit der Ratsuchenden.

Die Gründe für die Probleme der ratsuchenden Anwälte sind vielschichtig: sie reichen von Fehlspekulationen außerhalb der Kanzlei - etwa bei Grundstücksgeschäften - bis zu mangelnden

Umsätzen in der Kanzlei, der Überschuldung eines Soziums, überhöhten Anfangsinvestitionen (etwa bei einem unwirtschaftlichen Kanzleikauf) oder Überschuldung aus familiären Gründen.

So unterschiedlich wie die Probleme sind auch die Fragestellungen: Ist die Insolvenz abwendbar? Welche berufsrechtlichen Pflichten sind nun zu beachten? Kann ein Entzug der Anwaltszulassung wegen Vermögensverfalls (etwa durch die Aufgabe der Zulassung) vermieden werden? Wo gibt es u.U. Potenziale zur Kostenersparnis oder Gewinnmaximierung? Was tun bei der Überschuldung eines Soziums? Welche Ziele, Taktik und Argumente helfen bei der Verhandlung mit der Bank?

Die Anmeldung zur Beratung erfolgt über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins (Tel. 030 - 251 38 46).

### Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt Universität

Auch die diesjährige Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt Universität am 20. November 2008 befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Thema "Krise, Insolvenz und Haftung in der Rechtsanwaltskanzlei".



RA Jürgen Petsch

## Ihr Spezialist für Kanzlei-EDV



- ▶ **Kompetent**
- ▶ **Zuverlässig**
- ▶ **Preisgünstig**

- Betreuung Ihrer RA-MICRO Umgebung
- Elektronischer Rechtsverkehr
- Digitales Diktat mit und ohne Spracherkennung
- Netzwerktechnik, Hard- und Software, Telefonanlagen, VoIP
- Internet, Email, Webseitengestaltung
- Briefköpfe und Logogestaltung
- Projektierung und Projektbegleitung
- gepr. EDV Sachverständiger und Datenschutzbeauftragter



Weitere Informationen: [www.artisnet.de](http://www.artisnet.de)  
artisnet · Mathias Sevecke · Telefon: 030 / 692031-700 · Email: [info@artisnet.de](mailto:info@artisnet.de)

Weitere Themen und Referenten der der 4. Jahrestagung am 20.11.2008 sind: Dr. Gero Fischer (Vorsitzender Richter am BGH a.D.), „Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Anwaltschaftung“; RAin Dr. Heike Lörcher (Geschäftsführerin Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel), „Neue Entwicklungen aus Brüssel zum anwaltlichen Berufsrecht“; RA Dr. Michael C. Frege, „Freiberufler-Sozietäten in der Insolvenz - die Sicht des Insolvenzverwalters“; RA Frank Johnigk (Bundesrechtsanwaltskammer), „Vermögensverfall und Insolvenzverfahren“; Moderation: Prof. Dr. Reinhard Singer, RA Karl-Michael Schmidt; RA/StB Dr. Wolf-Georg Frhr. von Rechenberg.

Der Tagungsbeitrag beträgt EUR 100,00. Für Fördervereinsmitglieder ermäßigt EUR 50,00 und für Referendare/Studenten EUR 20,00. (Auskünfte und Anmeldung: Institut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, [anwaltsinstitut@rewi.hu-berlin.de](mailto:anwaltsinstitut@rewi.hu-berlin.de), [www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/](http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifa/)).

*Christian Christiani,  
BAV Geschäftsführer*

**Redaktionsschluss:**  
**Immer am**  
**20. des Vormonats**

Aus der Gruppe der ehrenamtlichen Berater des Berliner Anwaltsvereins wird Rechtsanwalt Jürgen Petsch über die „Beratung von Rechtsanwälten in der Krise“ berichten.

## Die Darstellung der Gerechtigkeit am Berliner Schloss

Der Schöpfer des barocken Berliner Schlosses, der Danziger Andreas Schlüter, war nicht nur einer der hervorragenden Architekten seiner Zeit, sondern von Hause aus zunächst Bildhauer. Diese Befähigung kam ihm auch am Schloszbau zugute, dessen Außen- und Hof Fassaden er mit Bauplastik, gefertigt aus sächsischem Elbsandstein, dekorierte, Skulpturen für die Attika und den Innenhof, barock-bewegte Adler unterhalb des Kranzgesimses sowie Widderköpfe, Girlanden, Wappen und Trophäen. Ein Großteil dieser bauplastischen Arbeiten, obwohl im Krieg nicht zerstört, wurde beim Abriss des Schlosses 1950/1951 vernichtet, und selbst von den eigens ausgebauten Stücken ging wenige Jahre später vieles durch Unverstand verloren, was jetzt im Zuge der Wiederherstellung der Fassaden mühsam rekonstruiert werden muss.

Nicht verloren gingen glücklicherweise zwei Reliefs mit den Allegorien der Stärke und Gerechtigkeit, die den Eingang des um 1702 vollendeten Lustgartenportals (Portal V) flankierten und heute im Bode-Museum ausgestellt sind. Die beiden weiblichen Figuren, gekleidet in weite Gewänder, lagern jeweils ausgestreckt unter einem niedrigen Bogen. Während sich die Stärke auf einen schlafenden Löwen stützt und eine Keule umfasst, lehnt sich Justitia gegen ein Gesetzbuch und hält die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts charakteristischen Attribute von Schwert und Waage in ihren Händen. Die Waage steht für das Wägen der Argumente im konkreten Rechtsstreit und das Wiederherstellen der Gerechtigkeit im Allgemeinen, das Schwert für die Durchsetzung des Rechtspruchs. Doch schauen wir genauer hin, so bemerkt man einmal



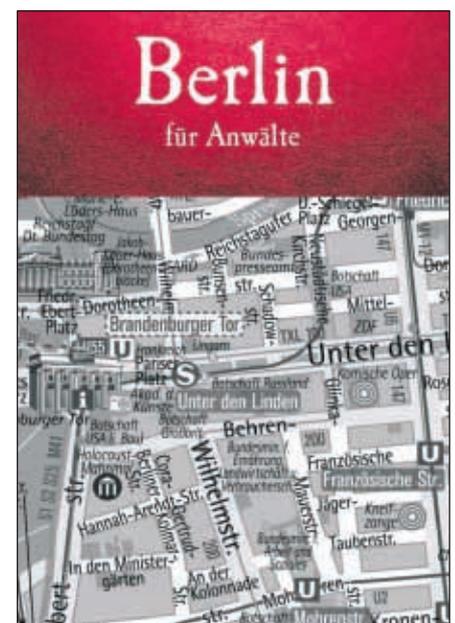
**Lustgartenfassade, Portal V, Allegorie der Gerechtigkeit im rechten Erdgeschossfenster**

die fehlende Klinge, die das Schwert zu einer nutzlosen Waffe macht. Vielleicht bestand sie aus Metall und ging später verloren, doch wissen wir durch eine Radierung Bernhard Rodes aus dem Jahr 1772, dass sie bereits zu diesem Zeitpunkt fehlte. Hielt es seitdem niemand für nötig, sie zu ersetzen? Auch die zusammengelegte Bal-

kenwaage ist ungewöhnlich, ist sie damit doch ebenfalls außer Funktion. Üblich ist die Darstellung der hängenden Waagschalen in gleicher Position. Dafür war in diesem Fall vielleicht nicht genug Platz. Rode fügte seiner Radierung eine eigenwillige Interpretation bei: „Die Gerechtigkeit hat die Waagschalen zusammengelegt, versteckt ihr Schwert, und will sanft auf dem Gesetzbuch einschlafen.“ Doch ginge man wohl zu weit, Schlüters Darstellung als eine gezielte Kritik an der Justiz des jungen preußischen Königstums zu sehen. Vielmehr bilden Stärke und Gerechtigkeit das Fundament eines Portals, das in seinem oberen Geschoss den 1702 vollendeten Rittersaal, den zentralen Festsaal des Barockschlosses, aufnahm, dessen Deckengemälde das segensreiche Wirken des preußischen Staates für die Künste und Wissenschaften vor Augen führte.

*Dr. Guido Hinterkeuser*

Anm. d. Red.: Dieser Beitrag ist dem Reiseführer „Berlin für Anwälte“ entnommen, den der Berliner Anwaltsverein anlässlich des diesjährigen Deutschen Anwaltstags in Berlin herausgegeben hat. Den Reiseführer erhalten Sie über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins und in den Filialen des Schweizer Sortiments (so lange der Vorrat reicht).



Der Förderverein Berliner Schloss e.V. hat es sich auf die Fahne geschrieben, € 80 Millionen zu den Gesamtbaukosten von insgesamt € 552 Millionen für die originalgetreue Rekonstruktion der barocken Schlossfassaden und des Schlüterhofs mit einer groß angelegten Spendensammlung beizusteuern.

Internet:  
[www.berliner-schloss.de](http://www.berliner-schloss.de)

E-Mail:  
[info@berliner-schloss.info](mailto:info@berliner-schloss.info)

Spendenkonto: Deutsche Bank AG, Konto-Nr. 0772277, BLZ: 10070000



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

## **Internationale Berliner Anwaltstage 2008**

Donnerstag, 6. November 2008, ab 19.30 Uhr

### **Begrüßungsabend**

Geselliger Abend der Berliner Anwaltschaft und unserer ausländischen Gäste  
im Abgeordnetenhaus zu Berlin.

Freitag, 7. November 2008, 19.00 Uhr

### **Traditionelles Berliner Anwaltsessen**

im Festsaal des Hotel Palace, Smoking / Abendkleid erbeten.

Die Dinner-Speech hält

**Dr. h.c. Eckhart Hien, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D.**

unter dem Titel

**„Deutscher Rechtsstaat – Innenansicht, Außenansicht“.**

Anmeldung über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins. Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und unsere Ehrengäste erhalten eine schriftliche Einladung.



## Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: [service@berliner-anwaltsverein.de](mailto:service@berliner-anwaltsverein.de)

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Mittwoch, 05.11.2008</b> 19.00 Uhr, RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin Die Teilnahme ist kostenlos für Mitglieder des BAV Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	<b>RA Thomas Wahlig,</b> Salans LLP, Berlin  <b>RA Dr. Hartmut Breuer</b>	Arbeitskreis Arbeitsrecht <b>1. Der Betriebsübergang gemäß § 613a BGB</b> Tatbestandliche Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Gestaltungsmöglichkeiten aus Arbeitgeber- sicht <b>2. Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht</b> Monat Oktober 2008
<b>Dienstag, 11.11.2008</b> 16.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	<b>RA Ulrich Weber</b> Mitautor des Anwaltshandbuchs Mietrecht, Dr. Otto Schmidt Verlag	<b>Insolvenzrecht im mietrechtlichen Mandat</b> Praxisprobleme, Vorgehensweisen und Haftungsfallen bei der Beratung und Vertretung von Mietern und Vermietern
<b>Donnerstag, 20.11.2008</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	<b>Ri'in KG Heike Hennemann</b>	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht</b>
<b>Montag, 01.12.2008</b> 14 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	<b>RA Wolfgang Ferner</b> Herausgeber der Zeitschrift Straßenverkehrsrecht, Autor zahlreicher Verkehrsrechtlicher Publikationen: Strafzumessung in Verkehrsstrafsachen (Beck- Verlag), Kommentar zum OWiG (Wolters-Kluwer), Handbuch Straßenverkehrs- recht (Nomos Verlag) u.a	<b>Beweisrecht im verkehrsrechtlichen Mandat</b>
<b>Mittwoch, 03.12.2008</b> 19.00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin Die Teilnahme ist kostenlos für Mitglieder des BAV Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	<b>RAin Regine Blasinski</b>  <b>RA Wolfgang Müller</b>	Arbeitskreis Arbeitsrecht <b>1. Schnittstellen</b> Arbeitsrecht/Sozialrecht (insbesondere SGB III)  <b>2. Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht</b> Monat November 2008
<b>Donnerstag, 11.12.2008</b> DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Ber- lin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	<b>RiKG Dr. Gangolf Hess</b>	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung zum gewerblichen            Rechtsschutz und Urheberrecht</b>

Ausgebucht!

Ausgebucht!

Für weitere Informationen zu den Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins  
 besuchen Sie bitte auch unsere Website: [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

# Mitgeteilt

## Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

### 1. Berufsausbildung/Prüfungen

#### 1.1 Prüfungstermine

#### Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung

- Schriftliche Abschlussprüfung:  
08.12.2008
- Abschlussprüfung im  
Fach Fachbezogene  
Informationsverarbeitung: 12.12.2008
- Mündliche Abschlussprüfung:  
30.01.2009

Alle Prüfungen  
beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

#### 1.2 Prüfungsorte

##### Schriftliche Prüfung:

Ostdeutsche Sparkassenakademie  
Am Luftschiffhafen 1,  
14471 Potsdam

##### Informationsverarbeitung:

OSZ Potsdam  
Zum Jagenstein 26,  
14478 Potsdam

OSZ Cottbus  
Sandower Str. 19,  
03044 Cottbus

OSZ Ostprignitz-Ruppin  
Alt-Ruppiner Allee 39,  
16816 Neuruppin

##### Mündliche Prüfung:

Ostdeutsche Sparkassenakademie  
Am Luftschiffhafen 1,  
14471 Potsdam

### 1.3 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Auszubildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr i. H. v. **180,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, einzuzahlen.

**Redaktionsschluss:**  
Immer am  
20. des Vormonats

### 2. Ausbildung zur/m Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in - berufsbegleitend

**- FREIE PLÄTZE! -**

Lehrgangsbeginn:  
15. November 2008

#### Dauer:

4 Semester,  
samstags 08:00-15:00 Uhr,  
14-tägig  
Bafög individuell möglich

#### Abschluss:

Kammerprüfung mit Zeugnis

#### Gebühren:

2.100,00 €,  
zzgl. Prüfungsgebühren  
Ratenzahlung möglich

#### Beratung/Anmeldung:

URANIA-Schulhaus GmbH,  
Am Moosfenn 1,  
14478 Potsdam,  
Dr. Gartz, Tel.: 03 31/88 85 80  
[www.urania-schulhaus.de](http://www.urania-schulhaus.de)  
e-mail: [info@urania-schulhaus.de](mailto:info@urania-schulhaus.de)

### 3. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2008 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden **Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO** ausgestellt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter [www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de) entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 0 33 81 - 25 33 23 zu richten.

#### 3.1 Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht

Termin: 14. - 15.11.2008  
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr  
Sa. 9.00-16.00 Uhr  
Tagungsort: Cottbus, Best Western  
Parkhotel Branitz & Spa

## Mitgeteilt

Referent: RAin Bettina Schmidt,  
FAin für Arbeitsrecht und  
für Sozialrecht, Bonn

Kostenbeitrag: 175,- €

Tg.-Nr.: 012111

Zeitstunden: 10 (§ 15 FAO)

### 3.2 Aufbauseminar VOB/B

Termin: 05.12.2008

Uhrzeit: Fr. 9.00 - 17.00 Uhr

Tagungsort: Cottbus, Radisson  
SAS Hotel, Vetschauer  
Str. 12

Referent: RA Dr. Alexander Zahn  
Dipl.-Betriebswirt (BA),  
Reutlingen

Kostenbeitrag: 145,- €

Tg.-Nr.: 162023

Zeitstunden: 6,5 (§ 15 FAO)

### 4. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

#### RA Sascha Lohwaßer

Berliner Straße 96, 14542 Werder

#### RAin Susanne Hartung

Johann-Goercke-Allee 12,  
14469 Potsdam

#### RAin Katrin Oswald

c/o RAin Dr. Jegutidse  
Schopenhauerstr. 31-32,  
14467 Potsdam

#### RAin Antje Reif

Weinbergstraße 36, 14469 Potsdam

#### RAin Antje Toepel-Berger

Mittelstraße 14, 14467 Potsdam

#### RA Mario Kraatz

Vogelweg 21 a, 14548 Schwielowsee

#### Ain Patricia Schwanz

c/o RAin Bayerl  
Prenzlauer Chaussee 155,  
16348 Wandlitz

#### RAin Vivien Uebel

c/o Ensenbach RAe  
Havelplatz 1, 16761 Hennigsdorf

#### RAin Antje Gerdes

c/o RA Bartholdtsen  
Karl-Liebnecht-Str. 11, 03046 Cottbus

#### RAin Anja Behner

Am Weinberg 13, 14532 Kleinmachnow

#### RAin Catharina Rabenschlag

Kapuziner Weg 9, 14532 Kleinmachnow

#### RAin Nicole Böttcher

Steinstraße 62, 14776 Brandenburg

#### RA Dr. Matthias Tanz

Feuerbachstraße 41, 14471 Potsdam

#### RA Dr. Michael Burrack

c/o Dombert RAe  
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

## Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

### Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin teilt mit:

Das Mitglied des Vorstands Manfred Herz ist am 24. April 2008 von seinem Amt zurückgetreten.

Für die restliche Amtszeit des Vorstandes hat die 3. Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 09. September 2008

#### Christine Vandrey

mit 11 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen zum Vorstandsmitglied gewählt.

Mit ihrer Wahl ist Christine Vandrey aus der Vertreterversammlung und aus dem Widerspruchsausschuss, dem sie als Mitglied der Vertreterversammlung angehörte, ausgeschieden.

In die Vertreterversammlung ist für sie das Ersatzmitglied mit der meisten Stimmenzahl Dirk Siegfried nachgerückt.

Dr. Nikola Koritz hatte bereits am 24.06.2008 ihr Amt als Mitglied der Vertreterversammlung aus persönlichen Gründen niedergelegt. Für sie war das Ersatzmitglied mit der meisten Stimmenzahl Vilma Niclas in die Vertreterversammlung nachgerückt.

Der 3. Vertreterversammlung gehören nunmehr folgende Kolleginnen und Kollegen an:

#### Eva Becker

#### Dr. Detlef Rüdiger Beckmann,

#### Julia Eis,

#### Barbara Fenski,

2. Stellvertreterin des Vorsitzenden

#### Elke Fernholz,

#### Claudia Kattermann-Weber,

#### Anne Klein,

#### Susanne Lattek,

2. stellvertretendes Mitglied des  
Widerspruchsausschusses

#### Vilma Niclas,

#### Cornelia Seibeld,

#### Dirk Siegfried,

#### Tobias Sommer,

#### Martin Unverdorben,

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Wibke Wildvang,

1. stellvertretendes Mitglied des  
Widerspruchsausschusses

#### Dr. Sebastian Wille,

Vorsitzender; Mitglied des  
Widerspruchsausschusses

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung Julia Eis hat am 09. September 2008 ihr Amt niedergelegt. Für ihre restliche Amtszeit hat die 3. Vertreterversammlung am 09. September 2008

#### Dr. Sebastian Wille

mit 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung zum Vorsitzenden der 3. Vertreterversammlung und

#### Martin Unverdorben

mit 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung zu seinem 1. Stellvertreter gewählt.

Ines Trauer  
Präsidentin

**BERLINER  
ANWALTSBLATT  
ANZEIGENAUFGABE  
PER EMAIL**

**[CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE)**

# Die Gefährdung der Privatsphäre



Schutz der Vertraulichkeit im Gespräch mit  
Anwälten, Ärzten, Geistlichen und Journalisten  
im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

Die Veranstaltung findet am 27. November 2008  
im Maritim proArte Hotel, Friedrichstraße 151, in  
10117 Berlin, statt.

## Programm 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

### 10:00 Uhr - 11:30 Uhr

Eröffnung durch den DAV-Präsidenten,  
RA Hartmut Kilger

Siegerbeitrag DAV-Rednerwettbewerb 2008,  
RAin Juliane Kirchner

Einführungsreferat „Die Bedeutung der  
Privatsphäre in der Gesellschaft des frei-  
heitlich-demokratischen Rechtsstaats,  
Prof. Dr. Uwe Volkmann

### 11:30 Uhr - 11:45 Uhr

Kaffeepause

### 11:45 Uhr - 13:20 Uhr

Sicht der Kirche,  
Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber

Sicht der Ärzte, Prof. Dr. Karl-Max Einhäupl

Sicht der Anwaltschaft, RA Oliver Allesch

Sicht der Betroffenen, Bärbel Bohley

### 13:20 Uhr - 14:20 Uhr

Mittagspause

### 14:20 Uhr - 16:20 Uhr

Sicht der Journalisten, Vorsitzender des  
DJV, Michael Konken

Blick über die Grenzen, Jeroen Brouwer

Live-Demonstration, Tobias Schrödel

### 16:20 Uhr - 16:30 Uhr

Kaffeepause

### 16:30 Uhr - 17:45 Uhr

Anhörung/Diskussion

- Deutscher Journalisten-Verband, Michael Konken
- Hartmannbund, Dr. Kuno Winn
- Deutscher Anwaltverein, RAin Dr. Heide Sandkuhl

Politiker:

- Wolfgang Bosbach (CDU)
- Dr. Dieter Wiefelspütz (SPD)
- Jerzy Montag (Grüne)
- Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP)
- Wolfgang Nešković (Die Linke)

### 17:45 - 18:00 Uhr

Schlusswort

Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Deutschen Journalisten-Verband  
und dem Hartmannbund statt.



**Anmeldung und Informationen:** Veranstaltungsbüro der Deutschen Anwaltakademie, Herrn Tobias Hopf,  
Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 726153 - 180, Fax: - 188, E-Mail: hopf@anwaltakademie.de



Deutscher **Anwalt** Verein

**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## Menschenrechte gestärkt - Verbündete gefunden

Am 12. September 2008 tagte in Nürnberg die 117. Hauptversammlung der BRAK, bestehend aus 27 regionalen Kammern (gebildet bei jedem OLG) und der RAK beim BGH.

Berlin hatte die Erstellung einer Studie zur späteren Schaffung eines Anwaltsinstituts für Menschenrechte beantragt. Das Präsidium wurde beauftragt, Vorfagen zu klären, um zukünftig die Menschenrechte stärker in die Debatte, auch im Rahmen internationaler Kontakte, einzubringen.

Zusammen mit dem Deutschen Richterbund (DRB) und dem DAV wird eine Broschüre „Law - made in Germany“ erarbeitet, die die Vorzüge des deutschen Rechtssystems im internationalen Wettbewerb beleuchten soll.

Der Vorsitzende des DRB stellte in einem Gastvortrag weitere Gemeinsamkeiten bei der Verteidigung von Freiheitsrechten gegen neue Sicherheitsgesetze heraus und nannte die Selbstverwaltung der Anwaltschaft ein Vorbild für die angestrebte Selbstverwaltung der Justiz in Budget – und Personalfragen.

Er nannte es beschämend auch im internationalen Vergleich, dass in Deutschland sich nur das Bundesverfassungsgericht selbst verwaltet und im Bundesrichter-Wahlausschuss kein Richter vertreten sei. Deutschland würde die Beitrittskriterien für die EU, die den osteuropäischen Ländern jetzt gestellt werden, glatt verfehlen. *HJE*

## Filges in der Offensive

BRAK-Präsident Axel C. Filges vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

Ein Jahr nach seiner Wahl zum Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer hat Axel C. Filges vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin im Kammergericht am 17.09.2008 einen interessanten Zwischenbericht geliefert. In der Rückschau auf sein erstes Jahr als BRAK-Präsident schilderte er, dass es ihm anfangs schwer gefallen sei, in der berufspolitischen Auseinandersetzung schnell mit Liebesentzug bestraft zu werden.

In seinen Ausführungen zu den „Schwerpunkten der Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer“ – so der Titel des Vortrages – wurde deutlich, dass Filges dadurch nicht in die Defensive geraten ist. Am Tag des Vortrages hatte er sich in einer schnellen Reaktion gegen eine in den Bundesrat eingebrachte Initiative zur Erweiterung der Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten auch auf die Anwaltschaft gewandt – mit Erfolg, wie sich zwei Tage nach dem Vor-



BRAK-Präsident Axel C. Filges

Foto: Schick

trag zeigte. Filges hielt in seiner Ansprache die Schlacht gegen die Unterscheidung zwischen Rechtsanwälten und Strafverteidigern beim Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen gem. § 160a StPO für nicht verloren, da es nun Unterstützung aus der FDP und von den Grünen gebe.

Der BRAK-Präsident zeigte sich stolz über die Broschüre „Law made in Germany“, die die Bundesrechtsanwaltskammer im Bündnis mit Richterbund und DAV als Antwort auf die Werbung der Briten für das Common Law entwickelt hat und die in zwei bis drei Monaten erscheinen soll. Dass die Werbung für deutsches Recht berechtigt ist, hat Filges bei seinen „Antrittsbesuchen“ im Ausland erfahren: Das deutsche Rechtssystem werde dort sehr geschätzt. Axel C. Filges freute sich darüber, dass sich der Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog im Jahr 2010 auf seine Anregung hin mit der Anwaltschaft beschäftigen werde.

Dem Präsidenten war vor der Juristischen Gesellschaft nach einem Amtsjahr anzumerken, dass er den von ihm zitierten Satz „Man müsste eigentlich mal“ nicht mehr so oft hören, sondern lieber zur Tat schreiten möchte.

RA Benno Schick

### Dank von Dr. Dombek

Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek hat sich mit Schreiben vom 12.07.2008 bei Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen für den festlichen Abend sehr bedankt, den die Rechtsanwaltskammer zu seiner Verabschiedung aus dem Vorstand am 27. Juni 2008 ausrichtete (*Kammerton* 8/9-2008, S. 276 f.). Er habe sich gefreut, so der frühere Präsident der RAK Berlin und der BRAK, dass die Rechtsanwaltskammer so viele ehemaligen Vorstandsmitglieder und Repräsentanten der Berliner Justiz eingeladen habe.

Zum Gesang des Duetts Katrina Krumpene/Gyung Seok Han schrieb Dr. Dombek: „Ein vergängliches Geschenk, das mir sehr gut gefallen hat und das ich nicht vergessen werde.“

## “Ich verteidige den Rechtsstaat nicht, indem ich ihn abbaue”

Fragen an Wolfgang Wieland, MdB, vor der Veranstaltung am 20.11.2008  
über die Berliner Justiz und den linken Terrorismus

„Die Berliner Justiz und der linke Terrorismus“ - unter diesem Titel findet am 20. November 2008 um 18 h im Plenarsaal des Kammergerichts eine Spannung versprechende Diskussion statt, veranstaltet vom Verein „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“. **Dr. phil. Wolfgang Kraushaar** vom Hamburger Institut für Sozialforschung und Herausgeber des zweibändigen Werks „Die RAF und der linke Terrorismus“ wird ein einführendes Referat halten.

Unter Leitung der Kammerpräsidentin **Dr. Margarete von Galen** diskutieren anschließend: **Hansgeorg Bräutigam** (VRiLG i.R.; früher Pressereferent beim Senator für Justiz und Ermittlungsrichter beim KG) **Rainer Griesbaum** (Bundesanwalt beim BGH, Abteilungsleiter Terrorismus und Ständiger Vertreter der Generalbundesanwältin), **Hans-Christian Ströbele** (MdB, Verteidiger in den ersten Berliner RAF-Prozessen) und **Wolfgang Wieland** (MdB, Verteidiger im „Lorenz-Drenkmann-Prozess“ und Berliner Justizsenator 2001-2002). Mit Wolfgang Wieland sprachen wir vorab:

**Frage:** Herr Wieland, Sie bezeichnen sich selbst als „68er“. Welche Rolle spielte die Studentenbewegung für das Entstehen des linken Terrorismus in Deutschland?

**Wieland:** Die Studentenbewegung war für den Terrorismus der Folgejahre sicher das, was in der Sprache unserer Profession eine *conditio sine qua non* genannt wird.

Es gibt aber weder eine geradlinige, noch eine zwangsläufige Entwicklung vom Protest einer ganzen Generation zur Faszination des bewaffneten Kampfes. Vor allem: Es war eine Minderheit im Promillebereich, die den Weg in den Untergrund suchte. Das Gros der ehemals Revoltierenden befand sich längst auf Rudi Dutschkes langem Marsch durch die Institutionen.

**Sie waren Verteidiger von Fritz Teufel im „Lorenz-Drenkmann-Prozess“. Hat die Berliner Justiz trotz der Ermordung ihres höchsten Richters rechtsstaatlich reagiert ?**

Das Ergebnis, der Freispruch von der Mordanklage für alle Angeklagten, war jedenfalls ein historischer Sieg des Rechtsstaates. Wir äußerten als Verteidiger zunächst Zweifel, ob es in Berlin nach dem Attentat auf Günther von Drenkmann überhaupt unbefangene Richter geben könne. Das Kammergericht belehrte uns eines besseren und widerstand dem öffentlichen Druck.

Die Angehörigen müssen allerdings bis



Wolfgang Wieland, MdB,  
(Bündnis 90/Die Grünen)

heute damit leben, dass die Tat unaufgeklärt und ungesühnt geblieben ist.

Überhaupt nicht rechtsstaatlich waren demgegenüber die Haftbedingungen und die Einschränkungen der Verteidigertätigkeit: Kontaktsperre, Hochsicherheitstrakt, Trennscheibe, Verteidigerausschlüsse, Zwangsverteidiger, Ehrengerichtsverfahren usw. Alle staatlichen Überreaktionen dieser Jahre schlugen sich in dem Verfahren nieder.

**Sie waren Justizsenator 2001-2002 in Berlin. Spielte der linke Terrorismus in Ihrer Amtszeit noch eine Rolle ?**

Nein, mit Ausnahme von Randerscheinungen wie der kurdischen PKK. Seit dem 11.9., der in meine Amtszeit fiel, überlagerte der islamistische Terrorismus alles andere.

In der Debatte um die Begnadigung von Christian Klar im vergangenen Jahr habe ich mehrfach darauf hingewiesen, dass der sog. starke Staat, der gnadenlose Staat, nur immer neue Terroristengenerationen hervorbrachte. Die Erfolgsgeschichte des Endes der RAF begann erst mit der ausgestreckten Hand des Rechtsstaates, dem Eröffnen einer Entlassungsperspektive auch für diesen Personenkreis.

Das ist für mich die Lehre aus dem Kapitel Justiz und Linksterrorismus: Ich verteidige den Rechtsstaat nicht, indem ich ihn abbaue. Ich muss auf seine Stärke vertrauen.

Fragen: GF Hans-Joachim Ehrig

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)  
E-Mail: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 2.966 Abonnennten) wird einmal im Monat, zu Monatsbeginn, versandt. Wer den Newsletter erhalten möchte, muss ihn abonnieren unter

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter  
*Aktuelles/Newsletter.*

## Viel Lärm um stille Reserven

Fragen an Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des Ausschusses Steuerrecht der BRAK, zu den steuerlichen Folgen, wenn sich Sozien trennen

Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto hielt auf der Hauptversammlung der BRAK in Nürnberg im September 2008 einen viel beachteten Vortrag zu den steuerlichen Auswirkungen einer Trennung von Sozien. Der Aufsatz zu diesem Thema findet sich in diesem Heft auf Seite 353. Zur Erläuterung der teilweise schwierigen steuerlichen Aspekte haben wir Dr. Otto befragt.

**Frage:** Wenn sich Sozien trennen, haben sie oft Streit untereinander, seit dem Realteilungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 26.02.2006 auch noch oft Schwierigkeiten mit dem Finanzamt. Wozu hat dieser Erlass geführt?

RA Dr. Otto: Scheidet ein Rechtsanwalt aus einer Sozietät aus und erhält er als Abfindung reale Gegenstände, nämlich die von ihm betreuten Mandanten und anteiliges Büroinventar, ist man in der Vergangenheit stets von einer sogenannten Realteilung ausgegangen mit der Wirkung, dass der ausscheidende Gesellschafter die steuerlichen Buchwerte der als Abfindung erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführte. Weil der steuerliche Buchwert des selbst geschaffenen Mandantenstammes stets Null war, mussten also die mit dem Mandantenstamm verbundenen stillen Reserven nicht aufgedeckt und versteuert werden.

Der Realteilungserlass erlaubt die Fortführung der steuerlichen Buchwerte nurmehr dann, wenn die Mitunternehmerschaft insgesamt real geteilt wird, also aufgelöst wird.

Der Inhalt des Realteilungserlasses hat sich zwischenzeitlich bei den Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter herumgesprochen. Es werden verstärkt Betriebsprüfungen bei Rechtsanwaltssozietäten durchgeführt, bei denen ab 2001 Sozien ausgeschieden sind. Die bisherige Besteuerung kann allerdings nur geändert werden, wenn die Feststellungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung standen (§ 164 AO) oder wenn das Ausscheiden eines Gesellschafters für die Finanzbehörden eine neue Tatsache ist (§ 173 AO).

**Wie kann ein einzelner Rechtsanwalt, der aus einer Sozietät ausscheiden will, die unangemessene Belastung zur Zeit verhindern?**

Es spricht viel dafür, dass bei dem Ausscheiden eines Rechtsanwaltes gegen Sachwerte keine stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden müssen, wenn die Abfindung des ausscheidenden Rechtsanwaltes in einem sogenannten steuerlichen Teilbetrieb besteht (reziproke Anwendung von § 24 UmwStG).

Hierzu wäre es erforderlich, dass für den ausscheidenden Rechtsanwalt noch vor seinem Ausscheiden für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten ein eigener Buchhaltungskreis eingerichtet wird, über den die Einnahmen und Ausgaben laufen, welche mit der Bearbeitung derjenigen Mandanten verbunden ist, die

der ausscheidende Rechtsanwalt später mitnimmt. Es muss eine solche Organisation geschaffen werden, wie sie bestünde, wenn der ausscheidende Rechtsanwalt mit dem von ihm betreuten Mandantenstamm nur in Bürogemeinschaft mit den anderen Rechtsanwälten verbunden wäre. Die bestehenden Gewinnverteilungsschlüssel müssen aber nicht geändert werden.

Kann der Teilbetrieb nicht organisiert werden, sind die stillen Reserven des Mandantenstammes zu versteuern. Der ausscheidende Gesellschafter erwirbt diese Mandanten entgeltlich. Die insoweit anfallenden Anschaffungskosten können verteilt auf den Nutzungszeitraum abgeschrieben werden. Streitig ist der Nutzungszeitraum. Er kann mindestens 3 und höchstens 10 Jahre betragen.



### Hat der Realteilungserlass auch Auswirkungen auf die verbleibenden Gesellschafter?

Grundsätzlich führt das Ausscheiden eines Gesellschafters dazu, dass dieser einen Veräußerungsgewinn erzielt, der entweder nach § 34 Abs. 1 EStG (sogenannte Fünftelregelung) oder nach § 34 Abs. 3 EStG tarifbegünstigt ist; ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn fällt aber nicht an, wenn die Fortführung der steuerlichen Buchwerte möglich ist.

Fällt ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn an, ist dieser vom laufenden Gewinn abzugrenzen, weil für letzteren die Tarifbegünstigung nicht gilt. Zum laufenden Gewinn gehören u.a. auch die bereits erwirtschafteten Honorare, also die sogenannten Honorarforderungen. Um diese erfassen zu können, muss bei Anfall eines tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnes zwingend von der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Über-

schussrechnung zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung) übergegangen werden und zwar für die gesamte Sozietät. Dabei fällt ein Übergangsgewinn an, der im wesentlichen aus den Honorarforderungen besteht. Es müssen auch die verbleibenden Sozien den auf sie entfallenden Anteil des Übergangsgewinnes versteuern.

Man kann von der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich wiederum zur Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung zurück wechseln. Es entsteht dann ein Übergangsverlust, der im wesentlichen der Höhe der Honorarforderungen entspricht. Fallen Übergangsgewinn und Übergangsverlust im gleichen Kalenderjahr an, ergeben sich keine Auswirkungen. Liegen allerdings mehrere Jahre dazwischen, weil die Besteuerungsfolgen des Ausscheidens eines Sozius erst durch die Betriebsprüfung aufgedeckt werden,

entsteht eine Belastung mit der Vollverzinsung gemäß § 233a AO.

### Die BRAK und der DAV haben mit einem gemeinsamen Gesetzesvorschlag Anfang September 2008 vorgeschlagen, § 16 Abs. 3 EStG zu ergänzen. Wie soll die Anwaltschaft dadurch entlastet werden?

Es wurde vorgeschlagen, durch die Einfügung von § 16 Abs. 3 Satz 9 EStG das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Mitunternehmerschaft gegen eine Abfindung in realen Werten der sogenannten Realteilung der Mitunternehmerschaft gleichzustellen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich diesem Gesetzesvorschlag angeschlossen. Ob der Gesetzgeber reagiert, kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden.

Fragen: RA Benno Schick

## Knappe Ressourcen der Rechtspflege

Podiumsdiskussion mit Justizsenatorin Gisela von der Aue am 22.09.2008

**Peter Zuriel konnte als Vorsitzender der Vereinigung Berliner Strafverteidiger am 22.9.08 im Logenhaus über 100 Gäste zur Podiumsdiskussion „Knappe Ressourcen der Rechtspflege“ begrüßen, darunter Staatssekretär Lieber, Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Behm, viele Richterinnen und Richter, aber auch Strafverteidiger/innen. Auf dem Podium Senatorin Gisela von der Aue, VRiLG Peter Faust, Vorsitzender des Landesverbands des Richterbundes und Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger (der Verfasser dieses Berichts).**

Einleitend wies RA Zuriel auf bekannte Missstände hin: Fehlende Richter und ein unterbesetzter Mittelbau führen zu Verfahrensverzögerungen, zu einem Verlust an Sorgfalt und Qualität, zu Zuständen, die teilweise verfassungswidrig sind. Dabei hielt er der Senatorin zugute, dass sie diese Situation als „Altlast“ übernommen habe.

Herr Faust konkretisierte die Situation für die Strafjustiz: Im Jahr 2007 gab es 9,2 % weniger Strafrichter als noch im Jahr 2002. Zwar seien die Eingangszahlen bei den großen Strafkammern um 20 % gesunken. Aber die Zahl der Hauptverhandlungstage sei um 15 % gestiegen.

Das bedeutet: Die Strafjustiz hat zwar weniger Eingänge, dafür sind die Verfahren - vor allem im Wirtschaftsbereich und bei der Betäubungsmittelkriminalität - schwieriger, arbeitsintensiver und zeitaufwändiger. Die Situation sei im Richterbereich allerdings dadurch verbessert, dass in diesem Jahr eine größere Anzahl Proberichter neu eingestellt wurde. Angesichts der zunehmend strengerer Rechtsprechung von Kammergericht und Bundesverfassungsgericht zum Beschleunigungsgebot in Haftsachen, müssen diese aber vorrangig bearbeitet werden. Andere Altverfahren blieben unbearbeitet. Ein ungelö-

stes Problem seien auch die „Nachfolgedienste“: Bei Wachtmeistern und Geschäftsstellenmitarbeitern herrsche hoher Krankenstand, Geschäftsstellen seien geschlossen, die Umorganisation zu Serviceeinheiten kaum abgeschlossen, die technische Ausstattung und die Sanierung der Räumlichkeiten bleibe hinter den Anforderungen zurück.

### Mehr Hauptverhandlungstage

Die Auswirkungen wurden von Dr. Zieger aus Anwaltssicht verdeutlicht: Schwere Erreichbarkeit der Geschäftsstellen, erschwerter Zugang zum Gericht vor allem bei Eilsachen (z. B. Besuchserlaubnis für Anbahnungsgespräche, Anträge auf vorzeitige Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung). Hinzu kämen hausgemachte Probleme, z. B. die Schwierigkeiten und Zeitverzögerungen bei der Geschäftsverteilung nach den neu eingeführten Turnusgruppen und Turnus-



VRiLG Peter Faust und Justizsenatorin  
Gisela von der Aue am 22.09.2008

ringen. Der auf der Justiz lastende Druck könne vom Verteidiger zwar in Einzelfällen durchaus zugunsten seines Mandanten genutzt werden (Haftentlastung bei Verfahrensverzögerung, lange Verfahrensdauer als Strafmilderungsgrund, Möglichkeit zu günstigen verfahrensbeendenden Absprachen). Dennoch überwiegen die Nachteile: Verlängerte, belastende Untersuchungshaft, erschwerte Sachverhaltsaufklärung durch Erinnerungsverlust bei Zeugen, zunehmende Gefahr, dass Beweismittel verloren gehen, Rechtsstaatsverluste bei Nichteinhaltung der Vorgaben aus Art. 6 EMRK, dem Grundgesetz und der StPO.

#### Geringere Defizitquote

Senatorin von der Aue berichtete mit Stolz davon, dass es trotz des Haushaltsnotstandes und trotz der Vorgaben für den Personalabbau gelungen sei, für die Justiz zumindest für das Jahr 2008 ein Moratorium für Stelleneinsparungen zu erlangen. Es seien auch 30 zusätzliche Justizwachtmeisterstellen genehmigt worden und im Haushaltsjahr 2008/2009 werden Servicekräfte eingestellt werden, die nach dreijähriger Ausbildung das nichtrichterliche Personal verstärken sollen. Die Planung geht dahin, im mittleren Dienst die Defizitquote auf 1,9 % zu senken und damit den „engen Flaschenhals“ zu erweitern. Rechtspfleger würden ausgebildet, um die vorhandenen Lücken 2010/2011 schließen zu können. Der Bedarf an Richtern werde zunehmend gedeckt. 59 Probe-

richter sind schon 2008 eingestellt worden, weitere 25 Proberichter werden dem Richterwahlausschuss noch bis Ende dieses Jahres vorgeschlagen. Deshalb sei die Defizitquote beim richterlichen Personal auf 5,68 % gesunken. Bei den Landgerichten und insbesondere bei den Strafkammern entspreche die Stellenbesetzung bereits dem anerkannten Bedarf.

Dieser Bedarf, so kritisierte Dr. Zieger, werde seit 1998 mit Unterstützung eines Wirtschaftsberatungsunternehmens bundesweit nach dem Personalbedarfsrechnungssystem „Pebsy“ errechnet. Dieses Verfahren beruhe auf einer ausgesprochen fehleranfälligen Selbsteinschätzung und sei schwerfällig.

VRiLG Faust hielt dagegen, dass „Pebsy“ zumindest keinen so mythischen Ursprung habe wie die 1961 geschätzten Pensenschlüssel, sondern auf einer von Richtern und anderen Beschäftigten selbst erstellten Erfassung des zeitlichen Aufwandes pro Fall/pro Aufgabe beruhe. Die unter Richtern beliebte These, dass die „Konfliktverteidigung“ zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen führe, hielt auch VRiLG Faust nicht für ernsthaft begründbar.

Senatorin von der Aue argumentierte, dass die Ausstattung der Justiz in Berlin besser sei als in vergleichbaren Großstädten wie Frankfurt/Main oder München.

#### Bessere Richter

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war die Frage nach der Qualität der Richter. Wichtig sei die Prüfung der Eignung bei der Einstellung auf Probe und Anstellung auf Lebenszeit. Auch wenn Art. 33 Abs. 2 GG natürlich die Berücksichtigung der Examensnoten verlangt, entspricht es der Erfahrung, dass überdurchschnittliche Examensnoten allein noch keinen guten Richter ausmachen, den ja nicht nur juristische Fachkenntnisse, sondern auch soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Vielseitigkeit, Belastbarkeit und Engagement für seine richterliche Tätigkeit auszeichnen sollten. Seit dem 1.7.03 heißt es deswegen ausdrücklich auch in § 9 Nr. 4 DRiG,



Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger

Fotos: Annemarie Ehrig

dass für die Aufnahmen in den Probendienst Bewerber über die „erforderliche soziale Kompetenz“ verfügen müssen. In Berlin wird versucht, neben den Examensnoten durch Auswahlgespräche mit allen Bewerbern und stärkerer Berücksichtigung der Stationszeugnisse während der Referendarzeit Aufschlüsse über diese weiteren Kompetenzen zu erlangen.

Fazit: Es hat den Anschein, als ob dem quantitativen Mangel an Richtern künftig im Wesentlichen abgeholfen wird. Ob die neue Praxis der Auswahl bei Neueinstellungen dauerhaft zu Gerichtspersonal führt, das den vielen schwierigen Anforderungen in der Strafjustiz gerecht wird, kann man nur hoffen.

Dr. Matthias Zieger

#### Neues unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

- Ab 01.10.2008: **Kostenlose Recherchemöglichkeit** für Anwälte und Referendare im Kammergericht und im Landgericht (Nachricht v. 01.10.2008)
- Bundesregierung für **Schlichtungsstelle** bei Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant (Nachricht vom 24.09.2008)
- Vorstand verlangt **Pflichtverteidigerbestellung** ab Beginn der Untersuchungshaft (Nachricht v. 09.09.2008).

## Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

<b>Termin/ Ort/ Gebühr</b>	<b>Dozentin/Dozent</b>	<b>Thema</b>
<b>Mittwoch, 15.10.2008,</b> 14-19 Uhr, RAK, 50,- €, <b>- Ausgebucht -</b>	<b>Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung</b> Mainz	<b>Erfolgreiches Kanzleimarketing - Praxiserprobte Strategien für die Anwaltskanzlei</b> Wie kann sich die Anwaltskanzlei zukunftsorientiert aufstellen? Welche Marketingmaßnahmen sind sinnvoll?
<b>Freitag, 14.11.2008,</b> 13.30 - 18.30 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Üwsg: <u>Zwangsvollstreckung</u> 14.11.08	<b>Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsterherin im Rechtsanwalts- und Notarfach</b>	<b>Zwangsvollstreckungspraxis</b> Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
<b>Freitag / Samstag, 21.11.und 22.11.2008,</b> Fachinstitut für Steuerrecht, 40,- € <b>-Ausgebucht -</b>	<b>Kooperationsveranstaltung zusammen mit ai, RAV und dem ECCHR</b>	<b>Die Beschwerde im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie im Ausländer- und Asylrecht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte</b> Über die aktuelle rechtspolitische Debatte um Bedeutung und Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Außerdem sollen Kolleginnen und Kollegen in der Einreichung von Menschenrechtsbeschwerden geschult werden, diesen Rechtsweg zu beschreiten.
<b>Mittwoch, 26.11.2008,</b> 15 - 18 Uhr, RAK, 30,-€ Üwsg: <u>Existenzgründung am 26.11.08</u>	<b>RAuN Wolfgang Gustavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke</b>	<b>Die Existenzgründung als Rechtsanwalt</b> Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
<b>Freitag, 20.02.2009,</b> 14.00 - 18.30 Uhr, RAK, 40,- €, Üwsg: <u>Kommunikationstrg 20.02.09</u>	<b>Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Ffm</b>	<b>Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b> Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis.
<b>Freitag, 13.03.2009,</b> 9.00 - 17.30 Uhr, RAK, 100,- €; Üwsg: <u>Klares Deutsch am 13.03.09</u>	<b>RA und Journalist Michael Schmuck</b>	<b>Klares Deutsch für Juristen</b> Anwaltsschreiben, Gesetze und Urteile sind für Nichtjuristen meist abscheulich. Das lässt sich ändern: In diesem eintägigen Schnellkurs erfahren Sie, wie man zur Freude des Mandanten klar formuliert.
<b>Freitag, 20.03.2009,</b> 14 - 18.30 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Üwsg: <u>RVG 2009 am 20.03.09</u>	<b>RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons.,</b> Vors. Gebührenreferentenkonferenz	<b>RVG 2009</b> Neue Rechtssprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Fortbildung  
Littenstraße 9  
  
10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

**Anmeldung**

Zur Fortbildung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
melde ich folgende \_\_\_\_ Person(en) an:

**Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.**

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut  
von Eike Böttcher

### Mailen und Drucken = Zugang

**Wird ein schriftformbedürftiger, unterschriebener Schriftsatz im Original als PDF eingescannt, per E-Mail an das Gericht gesandt und dort ausgedruckt, so gilt der Schriftsatz als formgerecht eingereicht. (Leitsatz des Bearbeiters)**

In einem Berufungsverfahren nahm die Sekretärin des Rechtsmittel einlegenden Anwalts am Tag des Fristablaufs mangels funktionierender Telefaxverbindung Kontakt zur Angestellten der Gerichtsgeschäftsstelle auf und vereinbarte mit ihr die Übersendung der Berufungsbeurteilung per E-Mail. Hierzu scannte sie den Originalschriftsatz, den der Anwalt unterschrieben hatte, in eine PDF-Datei, schickte diese an die E-Mail-Adresse der Geschäftsstellenmitarbeiterin, die den Schriftsatz ausdrückte und mit einem Eingangsstempel versah. Dies ließ sich die Anwaltssekretärin auch telefonisch bestätigen. Der Schriftsatz ging am nächsten Tag per Post ein. Gleichwohl ging das Berufungsgericht davon aus, dass der Schriftsatz nicht formgerecht eingegangen sei. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Der BGH als angerufenes Beschwerdegericht gab dem Berufungsgericht zwar insofern Recht, als dass eine rein elektronische Übermittlung des Schriftsatzes nicht formgerecht gewesen wäre, da es für das Berufungsgericht keine entsprechende Verordnung zur Einreichung elektronischer Dokumente von der zuständigen Landesregierung gab. Die Übermittlung des

elektronischen Dokuments sei jedoch auch nicht relevant, da dem Gericht fristgerecht ein von der Geschäftsstellenmitarbeiterin ausgedruckter Schriftsatz vorlag, der den Formanforderungen genüge. Zu den schriftlichen, und damit nicht zu den elektronischen Dokumenten zählt das Gesetz auch jene, die per Telefax übermittelt werden. Auch beim Fax finde zuerst eine elektronische Übertragung und sogar Speicherung bei Gericht statt, bevor der Schriftsatz ausgedruckt wird. Insbesondere die Wiedergabe der Unterschrift unter einem Schriftsatz wird vom Gesetz bei Übertragung per Fax als zulässig anerkannt. Zwar werde lediglich die Übertragung per Telefax im Gesetz ausdrücklich als zulässig genannt, jedoch würde der Zugang zu Gericht in unzumutbarer Weise eingeschränkt, wenn ein auf anderer Weise elektronisch übermittelter Schriftsatz nicht entgegen genommen werden würde. Durch eine derartige Rechtsauffassung würden die Voraussetzungen für die Einreichung elektronischer Dokumente (§ 130 a ZPO) auch nicht ausgehöhlt. Hier hat das Gericht dem Parteivertreter mit der persönlichen dienstlichen E-Mail-Adresse der Geschäftsstellenbeamtin eine besondere Möglichkeit geschaffen, ein elektronisch übermittelter Dokument schriftlich einzureichen. Allerdings sei das Gericht nicht verpflichtet, Schriftsätze künftig auf diesem Wege entgegenzunehmen. Vielmehr handelt es sich hier um einen Einzelfall, der von dem Angebot der Geschäftsstellenmitarbeiterin geprägt ist. Das Gericht habe keine offizielle E-Mail-Adresse für die Einreichung elektronischer Dokumente zur Verfügung gestellt und sich auch nicht verpflichtet, Dokumente elektronisch entgegenzunehmen.

BGH, Beschluss vom 15.07.2008 – Az.: X ZB 8/08

(Eike Böttcher)

### Fachanwaltstitel: Kein Nachsitzen bei der Kammer

**Liegen die formalen Nachweise für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung nicht vollständig vor, verbietet sich die nachträgliche Vervollständigung der Nachweise, etwa durch Neubewertung einer nicht bestandenen Klausur durch die Rechtsanwaltskammer. Der Kammer ist die fachliche Bewertung von Fachanwaltsklausuren entzogen. (Leitsätze des Bearbeiters)**

Ein Rechtsanwalt, der gern Fachanwalt für Strafrecht geworden wäre, legte zur Erlangung dieses Titels der zuständigen Rechtsanwaltskammer den Antrag auf Ernennung zum Fachanwalt und als Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ein Zertifikat der Deutschen Anwaltsakademie über seine Teilnahme am "Fachlehrgang Strafrecht" sowie ein "Klausurenzertifikat" vor. Letzteres bescheinigte ihm das Bestehen von vier der insgesamt fünf zu verfassenden Klausuren à drei Stunden. Die Ernennung zum Fachanwalt sieht nach FAO jedoch bestandene Leistungskontrollen von insgesamt 15 Stunden vor. Mit seinem Antrag verlangte der Rechtsanwalt deshalb die erneute Prüfung der nicht bestandenen Klausur durch die Kammer mit dem Ziel, die Klausur als bestanden zu bewerten. Sowohl diese Klausur als auch die Wiederholungsklausur sei nämlich vom Dozenten der Anwaltsakademie zu Unrecht als nicht bestanden bewertet worden. Die Kammer lehnte den Antrag zur Neubewertung der Klausur und damit auch die Ernennung zum Fachanwalt für Strafrecht ab. Der daraufhin angerufene Anwaltsgerichtshof lehnte wiederum den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ab, so dass die Sache vor dem BGH landete. Auch die Karlsruher Richter waren jedoch der Ansicht, dass der Fachanwaltstitel zu Recht versagt wurde. Beanstandungsfrei habe es die Kammer abgelehnt, die nicht bestandenen Klausuren in eigener Verantwortung

neu zu bewerten. Ein eigenständiges Bewertungsrecht hinsichtlich der Lehrgangsklausuren stehe den Kammern im Rahmen des formalisierten Nachweisverfahrens, wie es in § 43c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 FAO geregelt ist, nicht zu. Es sei anerkannte Rechtsprechung, dass die Kammern die formal ausreichenden Nachweise für die Ernennung zum Fachanwalt nicht in Zweifel ziehen dürften. Für den umgekehrten Fall, in dem eine oder mehrere der im Fachlehrgang angefertigten Klausuren als nicht bestanden bewertet worden sind, gelte nichts anderes. Auch insoweit seien die Klausurbewertungen einer fachlichen Überprüfung durch die Kammer entzogen. Schützenswerte Interessen des Bewerbers würden dadurch nicht beeinträchtigt, da ihm die Möglichkeit verbleibt, an weiteren Fachlehrgängen teilzunehmen oder den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse in anderer Weise zu erbringen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den aus Art. 12 Abs. 1 GG abzuleitenden Anforderungen an berufsbezogene Prüfungsverfahren und zur gerichtlichen Überprüfung behördlicher Prüfungsbescheide könne ein Recht auf Neubewertung ebenfalls nicht hergeleitet werden. In jedem Fall könne der Rahmen des Überprüfbar bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ernennung zum Fachanwalt nicht weiter sein, als es das Bundesverfassungsgericht für die juristischen Staatsprüfungen, in denen es um den Berufszugang und damit um Einschränkungen der Berufswahlfreiheit geht, entschieden hat. Danach bestehe für die Prüfungsbehörden bei der Bewertung juristischer Prüfungsleistungen ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich "prüfungsspezifischer Wertungen", der einer gerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt zugänglich ist (BVerfGE 84, 34, 50; vgl. auch BGHZ 142, 97, 99). Nur bei Verfahrensfehlern, der Verkenning von anzuwendendem Recht, der An-

nahme eines unrichtigen Sachverhalts oder dem Verletzen allgemeingültiger Bewertungsmaßstäbe sei der Bewertungsspielraum verlassen und die Entscheidung von Gerichten überprüfbar. Die pauschalen Behauptungen, die Bewertungen der Klausuren seien „nicht nachvollziehbar“ und „inhaltlich nicht sachgemäß und vertretbar“, genügten nicht, um das Überschreiten des dem Prüfer zustehenden Bewertungsspielraums konkret darzulegen.

Auch die Versuche des Rechtsanwalts, besondere theoretische Kenntnisse anderweitig nachzuweisen, ließen Kammer und Gerichte nicht gelten. Eine nicht abgeschlossene Dissertation sowie die Bescheinigungen über die Teilnahme an eintägigen Seminaren zur Strafzumessung und zum Sexualstrafrecht und die Mitwirkung an einem Tagesseminar zur Genitalverstümmelung reichten nicht aus, um die Fachanwaltsbezeichnung auch ohne die fehlende Klausur zu er-

# Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## Elektronisches Mahnverfahren

Sind Sie vorbereitet?

Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns. Wir beraten Sie gern!

# RA-MICRO

## Am Amtsgericht Charlottenburg

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH  
Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin  
Tel. 030/2639220, Fax. 030/26392234  
[www.ra-micro-berlin.de](http://www.ra-micro-berlin.de)  
[info@ra-micro-berlin.de](mailto:info@ra-micro-berlin.de)

**Full-Service für Anwaltskanzleien**

Software, Hardware, Diktiersysteme, Telefonanlagen, Kanzleisoftware, Kanzleimarketing, Elektronische Akte, Kanzleiorganisation, Elektronische Signatur, WebAkte, Online-Recherchen, Datensicherung und -sicherheit, Schulungen, Seminare, Workshops

## RA-MICRO



## DictaNet



langen. Der BGH sah den Umstand, dass der Rechtsanwalt in seiner juristischen Ausbildung die Examenshausaufgaben im Strafrecht angefertigt und als Referendar neben der Pflichtstation auch eine auf das Strafrecht ausgerichtete Wahlstation absolviert hat, als unerheblich an. Die mangelnden Voraussetzungen könnten auch nicht durch ein Fachgespräch zwischen zuständigem Fachausschuss bei der Kammer und Fachanwaltskandidat geheilt werden. Nach der Rechtsprechung des Senats könnten in dem Fachgespräch nach § 7 FAO nur Unklarheiten in und Zweifel an den vorgelegten Nachweisen geklärt, nicht aber fehlende Nachweise ersetzt werden.

BGH, Beschluss vom 21.07.2008 – Az.: AnwZ(B) 62/07

(Eike Böttcher)

## Wissen

### Neues Verfahren in Familiensachen

Am 19. September hat das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) den Bundesrat passiert. Das Gesetz war im Juni auf Vorschlag von Bundesjustizministerin Zypries vom Bundestag beschlossen worden. Es regelt das familiengerichtliche Verfahren sowie das FGG-Verfahren von Grund auf neu. Der Allgemeine Teil des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird auf den Standard eines modernen Prozessgesetzes gebracht. Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen wird vollständig neu geregelt und in einer Verfahrensordnung zusammengefasst.

Die wichtigsten Neuregelungen des FGG-Reformgesetzes werden im Folgenden vorgestellt:

#### Einführung des Großen Familiengerichts

Mit dem Großen Familiengericht soll die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert und zugleich konzentriert werden. Das Große Familiengericht kann künftig alle im Zusammenhang mit „Ehe und Familie“ stehenden Rechtsstreitigkeiten in einer Zuständigkeit entscheiden. Auch vermögensrechtliche Streitigkeiten nach einer Scheidung werden künftig vom Familiengericht und nicht mehr von den Amts- oder Landgerichten entschieden. Das Vormundschaftsgericht wird aufgelöst. Seine Aufgaben werden vom Familiengericht und vom Betreuungsgericht übernommen.

#### Beschleunigung von Umgangs- und Sorgeverfahren

Das Familiengericht soll den Versuch einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts unternehmen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Einvernehmliche Regelungen der Eltern müssen vom Gericht beachtet werden. Gelingt eine Einigung nicht, kommt eine einstweilige Anordnung durch das Gericht in Betracht. Über das Umgangsrecht soll das Gericht möglichst schnell entscheiden, damit der Kontakt zwischen Kind und einem umgangsberechtigten Elternteil aufrechterhalten bleibt und die Beziehung keinen Schaden nimmt. Der erste Erörterungstermin mit allen Beteiligten muss spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags stattfinden, um längere Umgangsunterbrechungen zu vermeiden.

#### Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des Kindes

Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden verbessert. In schwierigen Fällen wird das Kind künftig von einem Verfahrensbeistand unterstützt. Dieser ersetzt den bisherigen Verfahrensbeistand. Seine Aufgabe wird es sein, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes zu ver-

treten und das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu informieren. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahrensbeistand auf Anordnung des Gerichts auch eine aktive Rolle übernehmen und versuchen, zu einer einvernehmlichen Umgangsregelung - z.B. durch Gespräche mit den Eltern - zu kommen. Über 14 Jahre alte Kinder können sich künftig zur Durchsetzung eigener Rechte selbst vertreten.

#### Umgangspfleger

Künftig wird es möglich sein, einen Umgangspfleger zu bestellen. Dieser soll bei schwierigen Konflikten über den Umgang sicherstellen, dass der Kontakt des Kindes zu dem umgangsberechtigten nicht abbricht, in dem er etwa Zeit und Ort der Übergabe des Kindes festlegt, dieses von dem betreuenden Elternteil abholt, dem umgangsberechtigten Elternteil übergibt und später zurückbringt.

#### Beteiligung von Pflegepersonen

Die Beteiligungsmöglichkeiten von Pflegepersonen am Verfahren werden erweitert. So können z. B. Pflegeeltern künftig in allen Verfahren, die das Kind betreffen, hinzugezogen werden, wenn das Kind seit längerer Zeit bei ihnen lebt. In solchen Fällen wissen Pflegeeltern häufig besser über das Kind Bescheid als die Eltern.

#### Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen

Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird verbessert. Bei Missachtung gerichtlicher Entscheidungen bzw. verbindlicher Vereinbarungen durch den verpflichteten Elternteil kann das Gericht künftig Ordnungsmittel verhängen. Diese können - anders als Zwangsmittel - auch noch zeitlich nach Ablauf der Verpflichtung zur Umgangsgewährung gegen den zur Gewährung des Umgangs verpflichteten Elternteil festgesetzt und vollstreckt werden. Ein Zwangsgeld konnte dagegen nur verhängt werden, solange sich die Verpflichtung auch tatsächlich noch durchsetzen ließ und lief aus diesem Grund in der Praxis oft leer.

### Neuerungen in anderen familiengerichtlichen Verfahren

In Scheidungssachen muss der Antragsteller im Scheidungsantrag künftig angeben, ob die Ehegatten sich über die Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts verständigt haben. Das soll die Eltern veranlassen, gemeinsam vor Einleitung des Scheidungsverfahrens die künftigen Lebensumstände der Kinder zu klären. In Unterhalts- und Versorgungsausgleichssachen wird die Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch weitergehende Auskunftspflichten der Beteiligten verbessert.

### Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass- und Registersachen) wird grundlegend reformiert. Die neue Verfahrensordnung definiert erstmals umfassend die Verfahrensrechte und die Mitwirkungspflichten der Beteiligten und sichert deren Anspruch auf rechtliches Gehör. Das bisher für diese Verfahren geltende FGG aus dem 19. Jahrhundert wird durch eine moderne Familienverfahrensordnung mit verständlichen, überschaubaren und einheitlichen Strukturen ersetzt.

### Einführung einer generellen Befristung der Beschwerde

Auch das Rechtsmittelsystem der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde neu strukturiert. So wird die Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen künftig generell befristet. Die bisherige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht wird ersetzt durch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn eine Entscheidung geboten ist, um das Recht zu vereinheitlichen oder fortzubilden. Abweichend davon ist die Rechtsbeschwerde in besonders grundrechtsrelevanten Betreuungssachen, in Unterbringungs- und in Freiheitsentziehungssachen an keine besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft. Den Beteiligten wird damit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-

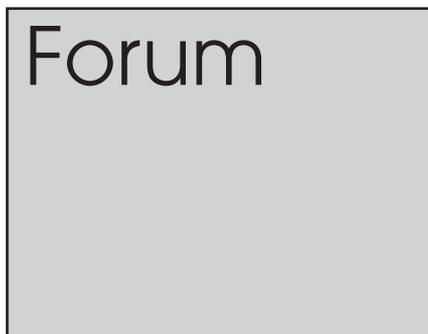
keit der unmittelbare Zugang zum Bundesgerichtshof eröffnet, welcher dadurch stärker als bisher die Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Leitentscheidungen prägen und fortentwickeln kann.

### Eigenes Gerichtskostengesetz für Familiensachen

Flankierend wird dem FamFG als Verfahrensordnung für alle Familiensachen ein einheitliches Gerichtskostenrecht zur Seite gestellt. Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) führt für die gerichtliche Praxis gegenüber einem Nebeneinander von Regelungen im Gerichtskostengesetz und in der Kostenordnung zu einer erheblichen Vereinfachung.

Die geschilderten Neuregelungen werden erst am **1. September 2009** in Kraft treten, um den Ländern Gelegenheit zu geben, die notwendige Neuorganisation der gerichtlichen Abläufe vorzunehmen.

Thomas Vetter



## Leserbrief:

*Zum Beitrag des Kollegen Christoph Buck „Die Beratungsvergütung nach alten ARB“ im Berliner Anwaltsblatt 7-8/2008 erreichte uns eine Anmerkung von Rechtsanwältin und Notarin Barbara Saß-Viehweger aus Berlin:*

Schön wäre es ja, wenn das vom Autor gezogene Fazit Wirklichkeit wäre oder würde. Nach meinen Erfahrungen ist dies aber nicht der Fall.

Viele Rechtsschutzversicherer (speziell „Anwalts Liebling“) stehen auf dem Standpunkt, dass nach der Änderung

des RVG seit dem 01.07.2006 eine gesetzliche Gebühr für Beratung überhaupt nicht mehr existiert, sie somit eine solche auch nicht mehr bezahlen müssten. Honorarvereinbarungen akzeptieren sie generell nicht. Der Hinweis auf § 612 BGB wird damit gekontert, dass dies eben gerade keine gesetzliche Gebühr sei, weil man sie anhand des Gesetzestextes nicht konkret berechnen könne. Daher sind die Rechtsschutzversicherer nun offensichtlich übereingekommen, für eine Beratung eine Gebühr nach dem Gegenstandswert zu berechnen und zwar zwischen 0,5 und 1,0. Darüber, dass der Gesetzgeber nun gerade das nicht gewollt hat, sind sich alle RVG-Kundigen einig. Die Rechtsschutzversicherer sind sich hingegen darüber einig, dass sie für eine Beratung auf keinen Fall mehr zahlen wollen, als der Anwalt für die Vertretung über die Geschäftsgebühr zu erhalten gehabt hätte.

Das ist solange kein Drama, wie man in einfach gelagerten Fällen bei hohen Gegenstandswerten berät. Im Alltagsgeschäft kommt es aber sehr häufig vor, dass man in recht komplizierten Fällen bei niedrigen Werten berät, beispielsweise bei Mieterhöhungen, Betriebskostenabrechnungen, Werkverträgen etc. Auch wenn das viel Aufwand und Zeit erfordert, meint Anwalts Liebling, dass diese Tätigkeit mit 13,75 EUR zzgl. Mehrwertsteuer hinlänglich ausgeglichen sei.

Wenn ich mir ein Schild ins Fenster hängen würde: „Hier Beratung 12,50 EUR plus Mehrwertsteuer“ könnte dies wettbewerbsrechtlich nicht korrekt sein. Ob man die dazu einschlägige Rechtsprechung mit dem Verhalten der Rechtsschutzversicherer in Einklang bringen kann, wage ich zu bezweifeln.

Im Bereich der Krankenversicherung wird oft beklagt, dass aufgrund einschränkender Regelungen für die gesetzlich Versicherten eine Zweiklassenmedizin entstanden sei. Das könnte sich in unserem Bereich für die Rechtsschutzversicherten dann wohl auch entwickeln, denn es wird auf Dauer kein Rechtsanwalt bereit sein, zum Beispiel über eine schwierige Rechtsfrage mit

umfangreichen Recherchen für 20 EUR zu beraten. Er wird dann also auch die früher öfter geäußerte Frage von Mandanten: „Nehmen Sie auch Rechtsschutzversicherte?“, auf die man früher mit „Ja, warum denn nicht?“ geantwortet hat, verneinen müssen.

*Barbara Saß-Viehweger,  
Rechtsanwältin und Notarin  
in Berlin*

#### **Anm. d. Red.:**

*Das Abrechnungsverhalten einiger Rechtsschutzversicherer beschäftigt insbesondere nach der Freigabe der außergerichtlichen Beratungsgebühren nicht nur die betroffenen Anwältinnen und Anwälte, sondern zunehmend auch die Gerichte. Wir werden das Thema in einem der nächsten Hefte erneut aufgreifen. Wenn auch Sie Ihre guten oder schlechten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Regulierung rechtsschutzversicherter Mandate schildern möchten oder gar in eigener Sache erstrittene Urteile beisteuern können, freut sich die Redaktion über eine Einsendung per Mail an:*

*[redaktion@berliner-anwaltsblatt.de](mailto:redaktion@berliner-anwaltsblatt.de)  
oder an die Redaktionsadresse:  
Littenstr. 11, 10179 Berlin,  
Telefax: 251 32 63.*

#### **In eigener Sache:**

In der letzten Ausgabe ist uns leider ein bedauerlicher Fehler unterlaufen. Nach dem Beitrag des Kollegen Zenker "Plädoyer für die Einführung des Fachanwalts für Zivilrecht" haben wir die E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme falsch abgedruckt. Richtig muss es lauten: RA\_Zenker@gmx.de.

Gleichwohl, so schrieb uns RA Zenker, habe sich bereits ein Kollege nach Veröffentlichung des Beitrags bei ihm gemeldet und auf eine ähnliche Initiative, nämlich die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt hingewiesen, welche sich sowohl an Einzelanwälte als auch an Kleinsozietäten wendet. Diese Arbeitsgemeinschaft will am 24. und 25.04.2009 die 1. Jahrestagung Multi-

disziplinäre Zusammenarbeit, Wege zur anwaltlichen Systemführerschaft auf dem Markt freiberuflicher Dienstleistungen, in Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein durchführen.

Außerdem will die Arbeitsgemeinschaft mit ihren Konzepten und Normvorschlägen auch auf dem Deutschen Anwalts-tag 2009 in Braunschweig präsent sein.

*Die Redaktion*



#### **Nomos Kommentar BGB**

Gesamtedition

BGB Gesamtausgabe

Herausgegeben von Prof. Dr. Barbara Daurer-Lieb, RA und FA für Steuerrecht Thomas Heidel und Prof. Dr. Gerhard Ring

Neuedition Auflage 2009, DAV-Vorzugspreis 690,- €, ca. 14.000 S., geb. mit Schutzumschlag, 990,- Euro

Sachenrecht Band 3, 2. Auflage 2008, 2029 S. 188,- €, ISBN 978-3-8329-3178-0

Soviel Kommentar zu einem günstigen Preis, aber die Neuauflage – bis auf den jetzt erschienenen Band 3, Sachenrecht – erscheint erst 2009 und 2010. Das sechsbändige Werk (zwei Bände für das Schuldrecht) wurde bislang vom Deutschen Anwaltverlag betreut. Die Herausforderungen, die ein Kommentar dieser Sorgfalt und Aktualität, dazu noch mit einer solchen Vielfalt der Autoren stellt, haben den Anwaltverlag dazu veranlasst, die Betreuung in andere Hände zu geben. Wenn die zweite bzw. dritte Auf-

lage hält, was die erste bzw. zweite versprochen hat, kann man auf einen Praktiker-Kommentar setzen, der einen auch bei komplexen Problemen nicht im Stich lässt.

Der Nomos Kommentar BGB richtet sich primär an den Praktiker und bietet ihm Arbeits- und Informationshilfe bei der täglichen Arbeit. Der Kommentar verbindet dabei übersichtliche Wissensvermittlung für die Praxis mit wissenschaftlicher Auseinandersetzung. Um die zuverlässige Orientierung bei der Rechtsfindung und Rechtsgestaltung zu gewährleisten, liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung von Rechtsprechung und herrschender Meinung, beschränkt sich aber nicht darauf.

Abweichende Ansichten und Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur werden dargestellt und analysiert, so dass der Benutzer einen umfassenden Überblick erhält. Herausgeber und Autoren sind aus den Bereichen Wissenschaft, Notariat, Anwaltschaft und Justiz ausgewählt worden. Dies spiegelt die gewünschte Verknüpfung von Lehre, Praxis und Rechtsprechung wieder. Bei den Autorinnen und Autoren tauchen viele bekannte Namen auf – aber auch neue Namen, hinter denen junge, engagierte und hochbegabte Anwälte, Notare, Richter und Wissenschaftler stehen.

Von der geplanten Neuedition ist bei Nomos nunmehr als erster aus der Gesamtausgabe Band 3, Sachenrecht, erschienen. Der Band enthält die Kommentierung des Sachenrechts, der §§ 854 - 1296 BGB. In die Erläuterungen stets einbezogen werden das Grundbuch- und das notarielle Verfahrensrecht, das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sowie Fragen des Vermögensgesetzes. Daneben werden ausführlich die Erbbaurechts-Verordnung sowie das umfassend reformierte Wohnungseigentumsgesetz erläutert.

Weiterhin werden in Anhängen Querschnittsmaterialien dargestellt, wie Umfang und Reichweite der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, Grundstückskauf, Nießbrauch und Steuerrecht, Kollisionen der Sicherungsrechte und Kreditsicherungsrecht.

**Anzeigen**

**E-Mail:  
[cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)**

Neu aufgenommen werden Länderberichte über Immobilienrechte im Ausland. Sie geben dem Praktiker einen Überblick über die fremde Rechtsordnung und einen Einstieg zur Vertiefung, z.B. in Frankreich, England, Griechenland, Spanien und der Türkei.

Die Herausgeber des Band 3 sind Prof. Dr. Gerhard Ring, Technische Universität Bergakademie Freiberg, Lehrstuhl für bürgerliches Recht und Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Notar Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar in Regen, Honorarprofessor an der Universität Regensburg und Dozent an der Hagen Law School und Alfred Keukenschrijver, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Über 30 Autoren aus der ganzen Republik sorgen schließlich für eine gelungene Kommentierung.

*Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar*

### Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law

Draft Common Frame of Reference [DCFR]

Interim Outline Edition

Sellier, München, 2008

ISBN 978-3-86653-059-1

Im Grundsatz sind sich alle Beteiligten - Unternehmen, Verbraucher, die EU-Institutionen - einig: der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen über inner-europäische Grenzen hinweg könnte noch erheblich leichter sein, wenn nicht jeder der 27 Mitgliedsstaaten ein eigenes Vertragsrecht mit eigenen Rechtsgrundsätzen und einer besonderen nationalen Rechtsterminologie hätte. Vorstöße, zumindest diesen zentralen und wirtschaftlich besonders bedeutsamen Teil des Zivilrechts zu vereinheitlichen, gab es in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder, doch erst eine Initiative des Europäischen Rats im November

2004 brachte umfassende und an den Bedürfnissen der heutigen EU ausgerichtete Reformarbeiten wirklich in Gang. Seit Mai 2005 beschäftigt sich das "CoPECL Network of Excellence" (CoPECL = Common Principles of European Contract Law) mit der Erarbeitung eines sog. "Gemeinsamen Referenzrahmens" (Common Frame of Reference - CFR). Taktgeber des Netzwerks sind zwei hochkarätig besetzte Gruppen von Wissenschaftlern, die einerseits an Studien zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch (die "Study Group" unter Leitung des Osnabrücker Professors Christian v. Bar), andererseits an der Revision der bislang bestehenden Harmonisierung des Verbraucherschutzrechts (die "Acquis Group", geführt durch Prof. Hans Schulte-Nölke aus Bielefeld) arbeiten.

Alles graue Theorie, formuliert im berüchtigt unverständlichen "Euro-Speak"? Nur Zukunftsmusik? Keines-



## Kluger Rat für Strafrichter

### Strafjustiz – so meistern Sie die Praxis!

Wie man als Strafrichter seine Verfahren **nicht nur fair sondern auch zügig und effizient** erledigen kann, zeigt dieser kompetente und zugleich vergnüglich zu lesende Leitfaden eines hochgeschätzten Richters. Der Autor vermittelt den richtigen Umgang mit Akten, Anwälten, Kollegen, Schöffen und Zeugen.

### Zum Autor

Friedrich-Karl Föhrig (1938-2007) war lange Jahre herausragender Strafrichter des Landgerichts Berlin. Nach seiner Tätigkeit als Jugendrichter übernahm er 1984 als Vorsitzender Richter am Landgericht eine allgemeine große Strafkammer, dann ab 1995 den Vorsitz einer Schwurgerichtskammer. Er gilt nach wie vor als einer der besten Ausbilder in der Justiz.

Basdorf/Harms/Mosbacher (Hrsg.),  
Kleines Strafrichter-Brevier

2008. VIII, 136 Seiten. In Leinen € 14,90  
ISBN 978-3-406-58203-5

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:  
beck-shop.de oder Verlag C. H. Beck · 80791 München  
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



wegs. Wie die rechtlichen Grundprinzipien und Definitionen eines in allen EU-Ländern geltenden Vertragsrechts aussehen könnten, kann man schon heute ganz konkret nachlesen. Die "Study Group" und die "Acquis Group" haben vor kurzem ihren Entwurf eines Referenzrahmens vorgestellt. Der Text enthält nicht nur die vorgeschlagenen Regeln selbst, sondern auch reichhaltige Anmerkungen und Verweise, die Motivation, Ziel und Herkunft der Bestimmungen nachvollziehbar machen. Die jetzt bei Sellier als Paperback erschienene Fassung des *Draft Common Frame of Reference* ist auch für diejenigen, die sich (noch!) nur gelegentlich mit grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen beschäftigen, eine interessante und dazu höchst erschwingliche Lektüre.

Eine wichtige, vielleicht die wirtschaftlich entscheidende, Vereinheitlichung des Rechtsverkehrs in Europa ist also weiter fortgeschritten, als man denkt. Doch wird unser bewährtes BGB wirklich schon aus unmittelbarer Nähe von einem Europäischen Zivilgesetzbuch bedroht? Zum Bedauern der Progressiven und zur heimlichen Freude der Traditionalisten: so schnell funktioniert Europa dann doch noch nicht. Es wird intensiv weiter diskutiert, welche Funktion und Ausgestaltung der CFR einmal bekommen soll. Bleibt er bloße Referenz, nämlich ein "Werkzeugkasten für bessere Gesetzgebung", auf den nationale Gesetzgeber zurückgreifen oder aus dem sich Gerichte oder Schiedsgerichte für die Lösung streitiger Probleme bedienen können? Das ist bislang die offizielle Ansicht aus Brüssel. Oder soll daraus ein "optionales Instrument" werden, also ein unabhängiges vertragsrechtliches Regelwerk zusätzlich zu den nationalen Bestimmungen, das die Parteien eines grenzüberschreitenden Vertrages wählen (oder abwählen) können? Dieser Auffassung neigt die "Study Group" zu. Wieder andere fordern, den CFR gleich konsequent zu einem eigenständigen Europäischen Zivilgesetzbuch auszuarbeiten, das nationales Vertragsrecht der Mitgliedsstaaten komplett ersetzt. Ebenfalls heftig wird darüber diskutiert,

ob die Vereinheitlichung nur den "Business-to-Consumer" (B2C)-Bereich, also das Geschäft mit Verbrauchern, oder auch den unternehmerischen Geschäftsverkehr ("Business-to-Business" - B2B) erfassen soll.

So oder so - vor allem für die anwaltlichen Berater kleiner und mittelständischer Unternehmen wird es sich lohnen, die Entwicklung aufmerksam zu beobachten. Ein Europäisches Vertragsrecht kann enorme Marktchancen bedeuten, könnte, je nach Ausgestaltung, allerdings auch den Aufwand für Vertragsmanagement und im Endkundengeschäft erheblich erhöhen.

*Thomas Krümmel, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Mitglied des DAV-Gesetzgebungsausschusses Europäisches Vertragsrecht*

#### **Heghmanns/Scheffler:**

##### **Handbuch zum Strafverfahren**

1. Aufl. 2008, 1274 Seiten, 125,00 €

Verlag C.H.Beck

ISBN 978-3-406-56157-3

Der Titel des neuen Werkes macht gespannt, weil sich die Verfasser zum Ziel gesetzt haben, dem Ablauf eines Strafverfahrens folgend, ein Handbuch herauszugeben. Man findet auf dem Markt strafprozessualer Literatur zwar etliche Kommentare, viele Lehrbücher und berufsspezifische Anleitungsbücher, aber das klassische Handbuch in der Tradition der großen Prozesshandbücher von Mittermaier, von Planck u.a. fehlte. Ein solches Handbuch richtet sich nicht an eine einzelne Gruppe potenzieller Leser, sondern ist für alle am Strafprozess beteiligten professionellen Akteure konzipiert. Das vorliegende Werk möchte in diese Tradition eintreten und die von den Verfassern ausgemachte Lücke füllen.

Es ist den Verfassern gelungen, ein durchaus überzeugendes am Ablauf der verschiedenen Stadien eines Strafverfahrens orientiertes Buch herauszugeben. Welche Arbeit sie sich allerdings auch gemacht haben, wird in dem schon fast erschlagenden Literaturver-

zeichnis deutlich. Das Literaturverzeichnis vor dem Kap. 1 (Einleitung und Einstellung des Ermittlungsverfahrens) umfasst alleine schon sechs Seiten. Hier stellt sich dann die Frage nach dem praktischen Nutzen. Im Anschluss daran folgt aber eine gute und an praktischen Fragen orientierte Inhaltsübersicht (kein Gesamtinhaltsverzeichnis), in dem dann den Fragen der Einleitung eines Strafverfahrens durch Strafanzeige oder Strafantrag sowie von Amts wegen nachgegangen wird. Das ist übersichtlich und gut lesbar und erschließt sich dem Leser sofort.

Das gesamte Buch ist dann entsprechend aufgebaut. Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens beginnt wieder mit einem erschlagenden Literaturnachweis, dann mit einer Zwischeninhaltsübersicht und dann mit einer sachlichen und umfangreichen Beschreibung, die aber praktisch keine Wünsche offen lässt.

Den Bezug zur Literatur bzw. zu Entscheidungen bilden dann die Fußnoten, in denen auch auf weiterführende Literatur, vor allen Dingen aber auf die Rechtsprechung, hingewiesen wird. Damit dürfte das von den Verfassern gesteckte Ziel als erreicht angesehen werden.

Es bleibt aber nicht bei den reinen strafprozessualen Dingen im Hinblick auf ein Strafverfahren, sondern es deckt auch die Strafvollstreckung sowie Kosten und Gebühren ab (Kap. 12 und 13).

Ich halte dieses Buch durchaus für geeignet, sowohl dem schon versierteren Strafverteidiger als auch einem Anfänger die nötigen Impulse in die Hand zu geben. Insgesamt handelt es sich bei diesem Werk um eine gute Ergänzung zu den strafprozessrechtlichen Kommentaren und ist Strafverteidigern, Staatsanwälten und Strafrichtern wärmstens empfohlen.

*Stephan Schultze,  
Rechtsanwalt*

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.11.	Zugriff auf Computer und Internet durch Durchsuchung und Überwachung	Annette Marberth-Kubicki Sebastian Zimmermann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.11.	Markenrecht 2008	Maximilian Schenk	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Informationsabend	Joachim Hiersemann Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
05.11.	Einführung in das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - KostO	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
05.11.	Der Betriebsübergang gemäß § 613a BGB: Gestaltungsmöglichkeiten aus Arbeitgebersicht Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht	Thomas Wahlig Hartmut Breuer	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
07.-09.11.	Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
07.11.	Anwaltshaftung	Brigitte Borgmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.11.	Workshop - Vergütungsvereinbarung -	Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.11.	Update Handelsregister 2008 - Forum -	Robin Melchior	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.11.	Bindung beim gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag	Walter Krug	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.-08.11.	Familienmediation - Einführung und Übungen	Michael Plassmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.11.	FGG im Nachlass- und Familienrecht – Betrachtungen unter notarspezifischer Relevanz	Walter Krug	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.11.	Praxiswissen Strafrecht		DAI www.anwaltsinstitut.de
11.11.	Insolvenzrecht im mietrechtlichen Mandat	Ulrich Weber	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
12.11.	„Abbau von Bürokratie: Hat sich der Nationale Normenkontrollrat bewährt?“	Hans-Georg Kluge	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
12.11.	RVG - Workshop - Aktuelle Rechtsprechung	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
14.-15.11	Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht	Bettina Schmidt	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg www.rak-brb.de
14.-15.11.	Effiziente Kanzleiorganisation und Professionalität am Telefon	Ortrud Decker	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
14.-15.11.	Vermögensnachfolge und Pflichtteil im Lichte der Neuregelungen im Erbrecht und im ErbschaftssteuerR	Hans-Frieder Krauß Hans-Joachim Beck	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
14.11.	Die Taktik der Zeugenbefragung im Strafverfahren - tatsächliche Handhabung und rechtliche Probleme	Jasper Graf v. Schlieffen	DAI www.anwaltsinstitut.de

## Termine

14.11.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
14.11.	Versicherungsrecht Aktuell und erste Erfahrungen mit dem neuen VVG	Schirmer, Marlow/Spuhl	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
14.11.	Ausländer als Straftäter – Was der Strafverteidiger vom Ausländerrecht wissen muss	Victor Pfaff	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.11.	Die Verteidigung gegen Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren - unter besonderer Berücksichtigung der Vermögensbeschlagnahme	Walter Venedey	DAI www.anwaltsinstitut.de
14., 15., 22.11.	Teil I: Die praktische Durchsetzung v. Forderungen im Büro ; Teil II: Grundlagen und praktische Anwendung in Kostenfestsetzung, PKH u. Zwangsvollstreckung	Marlies Stern, Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
14.-15.11.	Verhandlungen auf Englisch	Stuart G. Bugg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.11.	Aktuelle Fragen des Sachverständigenrechts	Hansgeorg Birkhoff	DAI www.anwaltsinstitut.de
17.-19.11.	Personengesellschaften	Hans-Joachim Priester	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.11.	Verteidigung im Steuerstrafrecht	Jürgen Wessing	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.11.	Update Notarrevison 2008 (Ein zusammenfassender Überblick zum Thema Revision)	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
20.-22.11.	Forum Immobilienvollstreckung / Insolvenzrecht	Klaus Hagemann	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
20.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht	Heike Hennemann	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
20.11.	Vortrag mit Übungen: Das ABC der Todsünden im Mandantengespräch	Johanna Bussmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.-22.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Familienrecht	Schindler	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
21.-22.11.	Die Beschwerde im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie im Ausländer- und Asylrecht vor dem EGMR		RAK Berlin www.rak-berlin.de
21.11.	Erbschaftsteuerrecht	Johannes Schulte	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Kooperationen im Gesundheitswesen (§ 15 FAO)	Melanie Arndt	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
21. -22.11.	Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht	Manfred Siegmund	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Arzthaftungsrecht	Patrick Gödicke	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
25.11.	Wie gestalte ich die eigene Web-Seite optimal. (Maximal 15 Teilnehmer)	Berend Blöcker	Berend Blöcker Seminare BBS www.BBS-Seminare.de
26.11.	Effektive Zwangsvollstreckung – Tipps & Taktik	Berend Blöcker	Berend Blöcker Seminare BBS www.BBS-Seminare.de
26.11.	RVG - Workshop - Rechnungen erstellen - (Unter Berücksichtigung v. Anrechnungsvorschriften etc.)	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

## Termine

26.11.	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt	Wolfgang Gustavus, Jörg Schröder, Frank Staenicke	RAK Berlin www.rak-berlin.de
26.11.-04.01	Englisch Kurs für Fortgeschrittene Teil I (Grundlagenkurs f. ReNo-Fachangestellte)	Janet Kuhn	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
27. - 29.11.	Einführung in das Notariat - Grundlagen-Seminar - (spez. f. Azubis, Berufsanfänger, Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata, Lydia Wank, Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
27.11.	Erfolgreiche Mitarbeit im Verkehrsziivil-, Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht	Gregor Samimi	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28. - 29.11.	Kinder in der Mediation Praxisseminar mit Fallarbeit	Sabine Zurmühl Christoph C. Paul	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
28.-29.11.	Arbeitsrecht Aktuell :Aktuelle Rechtsprechung und neue Gesetze aus erster Hand	Bepler/Koch, Thüsing	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
28./29.11.	Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht/ Insolvenz bei Mietern und Wohnungseigentümern	K. Lützenkirchen Andreas Schmidt	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
28.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Sozialrecht	Per Theobaldt	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
28.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Arbeitsrecht	Reinhard Schinz	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
29.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Arbeitsförderung	Michael Neumann	ARBER-Verlag GmbH www.ARBER-Verlag.de
01.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Informationsabend	Joachim Hiersemann Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
01.12.	Beweisrecht im verkehrsrechtlichen Mandat	Wolfgang Ferner	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
03.12.	1. Schnittstellen Arbeitsrecht/Sozialrecht (insbesondere SGB III) 2. Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht	Regine Blasinski Wolfgang Müller	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.12.	Kolloquium zum Thema "Die Reform des GmbH-Rechts"	Ulrich Seibert, Wulf Goette u.a.	Institut für Notarrecht www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn
05.12.	Aufbauseminar VOB/B	Alexander Zahn	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg www.rak-brb.de
05.12. - 06.12.	Aktuelles Familienrecht	Dieter Büte	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.-06.12.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.12.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
10. -11.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Bernd Ennemann Hans F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.12.	Aktuelle Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	Gangolf Hess	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
12.-13.12.	Erste Rechtsprechung zum neuen Unterhaltsrecht/ Die Gestaltung von Eheverträgen	Dieter Büte Wolfgang Reetz	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
12.-13.12.	VerkehrsR Aktuell: Vergleich im Personenschaden/ Verkehrsordnungswidrigkeiten- u. VerkehrsstrafR	Jan Luckey Detlef Burhoff	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
12.-13.12.	Aktuelles aus dem Bau- und Architektenrecht/ WEG für Baurechtler	Werner, von Kiedrowski, Elzer	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de

# Inserate

## MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater

MEYER-KÖRING ist eine Anwaltssozietät mit mehr als hundertjähriger Tradition. Für unseren Berliner Standort, an dem wir vorwiegend im Medizinrecht, im internationalen Recht und im Arbeitsrecht tätig sind, suchen wir ab sofort eine/n

### Auszubildende/n zur/m Rechtanwaltsfachangestellten im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.

Erfahrung mit AnNoText sowie englische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Wir bieten ein großzügiges, mit neuester Technik ausgestattetes Büro in Berlin-Mitte sowie eine kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Nähere Informationen über uns unter [www.meyer-koering.de](http://www.meyer-koering.de).  
Vorzugsweise elektronische Bewerbungen an  
RA Dr. Christopher Liebscher,  
Email: [liebscher@meyer-koering.de](mailto:liebscher@meyer-koering.de).

## Dr. Yersin • von Albert-Muhr • Lofing Anwaltskooperation • Notar

Ihre und unsere Mandate könnten sich ergänzen. Dazu bieten wir ein bis **zwei Büroräume** in bester Lage City-West mit effektiver Büroorganisation (Telefon, Empfang, Bibliothek, Besprechungsraum usw.).  
Evtl. **Kooperation** erwünscht.

Tel.: (030) 213 70 54/55 • E-Mail: [mail@yersin-anwaltskooperation.de](mailto:mail@yersin-anwaltskooperation.de)

## Junge (r) einsatzfreudige (r) Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

- kein Berufsanfänger -  
**gesucht**

für zivilrechtlich ausgerichtete Praxis in Steglitz-Zehlendorf mit dem Ziel der Partnerschaft / späterer Praxisübernahme aus Altersgründen

Voraussetzung:

**Erfahrung in anwaltlicher Tätigkeit**

Zuschriften unter Chiffre **AW 10/2008-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Zivilrechtskanzlei sucht Praxisübernahme

zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Notariat nicht vorhanden. Da eigene Räume vorhanden, besteht kein vorrangiges Interesse an Übernahme von Kanzleiräumen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2008-7** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junger **Rechtsanwalt** mit eigenem Mandantenstamm **sucht** günstige Büroräume in **Bürogemeinschaft**.  
Gegenseitige fachliche Unterstützung erwünscht.“

Zuschriften unter Chiffre **AW 10/2008-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Bürogemeinschaft gesucht**, ab 01.01.09 oder eher, in Mitte, Friedrichshain oder Kreuzberg, von **Rechtsanwalt** mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt; eigener Mandantenstamm; [kmahlstedt@t-online.de](mailto:kmahlstedt@t-online.de)

**RA sucht neuen Wirkungskreis in Kanzlei oder Unternehmen.** Rechtsanwalt, FA für ArbR, 10 Jahre arbeitsrechtlich geprägte Berufserfahrung in Unternehmen und Kanzlei, sucht Anstellung aus ungekündigtem Arbeitsverhältnis. Kontakt: 0177-7020217

Seit März 1999 war ich als **Büroleiter** eines Berliner Strafverteidigers tätig. Da ich nunmehr zum Jahresende die Kündigung erhielt, habe ich mich nach einer neuen Beschäftigung umzusehen. Sollte Ihrerseits Interesse bestehen, so sende ich gern – selbstverständlich völlig unverbindlich – meine Bewerbungsunterlagen zu.

Bitte schreiben Sie an:

Livius Pundsack, Holsteinische Str. 38, 12161 Berlin oder  
Telefax: 627 34 239 oder E-Mail: [liviuspundsack@gmx.de](mailto:liviuspundsack@gmx.de)

**Jüngere Kollegen (m/w) bis 3 Jahre BE** mit eigenem Mandantenstamm zur Erweiterung der Bürogemeinschaft und mittelfristig Sozietät von eingeführter Kanzlei in Friedenau gesucht. [kanzlei.friedenau@web.de](mailto:kanzlei.friedenau@web.de)

## Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

**Gut eingeführte Bürogemeinschaft im Wedding bietet Büroraum** sehr verkehrsgünstig gelegen, Übernahme bestehender Mandate, Nutzung von Sekretariat und Technik sowie gegenseitige Vertretung möglich, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht bevorzugt  
**Tel.: 030/46906361**

Wir sind eine verkehrsrechtlich ausgerichtete Sozietät in der westlichen City. Sie sind ein/e im **Verkehrsrecht**

## qualifizierte/r Anwaltskollege/in

und suchen einen neuen Wirkungskreis mit Festanstellung. Wir bieten ein technisch professionelles Arbeitsumfeld sowie eine kollegiale Atmosphäre mit Sinn für Gedankenaustausch.

Zuschriften unter Chiffre **AW 10/2008-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwalt mit 10 Jahren Berufserfahrung**  
in eigener, allgemein ausgerichteter Kanzlei in Berlin sucht  
**Mitarbeit oder Bürogemeinschaft oder Partner**

zur Gründung einer Kanzlei in **Cottbus**.

RA Christoph Goltz, Düppelstr. 37, 12163 Berlin,  
Tel.: 030/7936621, Fax: 030/7936623, post@ragoltz.de

**Internationales Anwaltsnotariat** sucht zum baldigen  
Eintritt mit Schwerpunkt im anwaltlichen Bereich

**Rechtsanwalts- und Notarfachfrau/-mann.**

Mehrjährige Berufserfahrung sowie gute Englisch- und EDV-  
Kenntnisse erwünscht. Ihre üblichen Bewerbungsunterlagen  
senden Sie bitte an [Volker.heinz@heinzlegal.com](mailto:Volker.heinz@heinzlegal.com)

Alt eingesessene Praxis im Norden Berlins (überdurchschnittliches  
Notariat) sucht engagierte/n und arbeitsfreudige/n

**Rechtsanwältin und Notarin/  
Rechtsanwalt und Notar**

zum Eintritt mit dem Ziel späterer Praxisübernahme wegen  
Erreichens der Altersgrenze.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2008-10** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Assessor sucht Mitarbeit in Strafrechtskanzlei**

Assessor mit außerordentlichem Interesse am Strafrecht,  
ausgewiesen durch Promotion und Schwerpunktsetzung  
während des Studiums, Referendariats sowie beider Staats-  
examina, möchte seine Fähigkeiten in einer (auch) straf-  
rechtlich ausgerichteten Kanzlei gerne weiter ausbauen.  
Fachanwaltskurs im Januar 2009 wird belegt.

Bei Interesse freue ich mich über Ihre E-Mail unter:  
[strafverteidiger-berlin@gmx.de](mailto:strafverteidiger-berlin@gmx.de)

**Kanzleiräume am Kurfürstendamm**

Steuerberatungsgesellschaft bietet 1-3 moderne Büroräume  
in saniertem Altbau in 1A-Lage zur Untermiete; Teeküche,  
Fahrstuhl, Mitbenutzung Konferenzraum, Empfangs- und  
Sekretariatsdienste nach Wunsch.

**Telefon (030) 889 119 89-0**

**Fachanwältin für Arbeitsrecht** 42 J., über 13 J. BE;  
weitere Schwerpunkte: Sozialrecht, Verwaltungsrecht ins-  
bes. Beamtenrecht, Forderungsbeitreibung (v.a. im Werkver-  
trags-/ Baurecht) mit ZV und Vertr. i. d. Insolvenz, Einarbei-  
tung in andere Rechtsgebiete kein Problem, sucht nach fam.  
bed. örtlichem Wechsel Anstellung/Mitarbeit in kollegialer  
Kanzlei. Freude am Anwaltsberuf, Mandantenorientierung,  
wirtschaftliche Denk-/ Vorgehensweise und Engagement  
sind ebenso wie EDV-gestützte Arbeitsweise selbstver-  
ständlich.

Fremdsprachenkenntnisse: Engl., Franz., Chin.

Kontaktaufnahme unter **Chiffre AW 10/2008-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 0207, 12172 Berlin

Für unsere wirtschafts- und unternehmensrechtlich ausge-  
richtete Kanzlei suchen wir zur Verstärkung unseres miet-  
und immobilienrechtlichen Dezernates einen/eine

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin**

mit überdurchschnittlichen Qualifikationen und starkem In-  
teresse an einer selbstständigen und umfassenden Betreu-  
ung dezernatsspezifischer Mandate. Berufserfahrungen –  
gerade im Mietrecht - sind erwünscht, aber keine zwingende  
Voraussetzung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an:

Schellenberg Unternehmeranwälte  
Rechtsanwalt Karsten Biesel  
Kurfürstendamm 182, 10707 Berlin  
[www.unternehmeranwaelte.de](http://www.unternehmeranwaelte.de)

**Gut eingeführte Bürogemeinschaft** von

2 Rechtsanwälten **bietet** berufserfahrener Rechtsanwältin  
bzw. Rechtsanwalt **1 bis 2 Büroräume möbliert** nebst Mit-  
benutzung der Infrastruktur. Mandate im Sozialrecht, insbe-  
sondere SGB II können übernommen werden.

Lage Berlin Mitte/Friedrichshain

Kontakt: [info@ra-gruener.de](mailto:info@ra-gruener.de) oder Telefon (030) 275 926 39

**BUSE HEBERER FROMM** ■■■■■  
RECHTSANWÄLTE



**Wir sind** eine überörtliche Kanzlei mit über 120  
Anwälten an den Standorten Berlin, Düsseldorf,  
Essen, Frankfurt am Main, Hamburg und München.

Wir beraten Unternehmen und Unternehmer auf  
allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. International sind wir  
an sechs weiteren Standorten – Brüssel, New York, Palma de  
Mallorca, Paris, Sydney und Zürich – vertreten.

**Unser Ziel** ist es, umfangreiche Expertise und wirtschaftlichen  
Erfolg mit einem Höchstmaß an Individualität und Selbständig-  
keit des Einzelnen zu verbinden.

An unserem Standort Berlin bieten wir

**Anwaltpersönlichkeiten**

spezialisiert in den Bereichen des **Öffentlichen Rechts**, des  
**Medienrechts** und des **IT-Rechts** die Gelegenheit, sich unserer  
Kanzlei anzuschließen.

**Wir erwarten** von Ihnen hohe juristische Qualifikation, mehr-  
jährige Berufserfahrung und einen eigenen Mandantenstamm.

Aussagefähige Zuschriften, die wir selbstverständlich absolut  
vertraulich behandeln, erbitten wir an **Buse Heberer Fromm  
Rechtsanwälte**, Herrn Rechtsanwalt Jasper Hagenberg, LL.M.,  
Kurfürstendamm 237, 10719 Berlin.

[www.buse.de](http://www.buse.de)

Berlin · Düsseldorf · Essen · Frankfurt am Main · Hamburg  
München

[www.buseinternational.com](http://www.buseinternational.com)

Brüssel · New York · Palma de Mallorca · Paris · Sydney · Zürich

## **ISO-billiger.de**

Wir bauen im Moment unser Deutschlandgeschäft als Berater für die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen speziell bei Insolvenzverwaltern auf. Unsere Kunden profitieren von einem günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis und unserer klar strukturierten Beratungsleistung. Erfahren Sie mehr unter [www.iso-billiger.de](http://www.iso-billiger.de).

Wir suchen zur baldmöglichen Zusammenarbeit

### **Geschäftsführer (m/w)**

mit Standort in Berlin und bundesweitem Tätigkeitsgebiet

#### **Ihre Aufgaben**

Sie verantworten in dieser Führungsaufgabe folgende Aufgaben unterstützt durch unsere Mitarbeiter:

- Ergebnisorientierte Leitung des Unternehmens in allen kaufmännischen und juristischen Belangen
- Weitere Etablierung des Unternehmens im deutschen Markt als Spezialberater für Qualitätsmanagementsysteme bei Insolvenzverwalterkanzleien
- Weiterentwicklung und Optimierung bestehender Arbeitsprozesse und Führen der Mitarbeiter
- Umsetzung der Vertriebsaktivitäten, Neukundenakquise und Vertretung des Unternehmens nach Außen bspw. bei Verbandstagungen, Messen, Arbeitskreisen etc.
- Tätigkeit als Zertifizierungsberater analog zu den angestellten Mitarbeitern. Dabei vermitteln Sie den Kunden das notwendige Wissen zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (individualisiert oder standardisiert) und begleiten sie bei der Erstellung des notwendigen Qualitätshandbuches mit dem Ziel eine ISO 9001 Zertifizierung zu Erlangen.
- Neben der persönlichen Betreuung der Kunden vor Ort, erfolgt die Beratung hauptsächlich vom Büro in Berlin aus.

#### **Ihr Profil**

- Abgeschlossene Ausbildung als Jurist (m/w), ggf. auch BWL mit juristischem Schwerpunkt
- Mehrjährige Berufserfahrung in einer Kanzlei oder der juristischen Abteilung eines Unternehmens, optimal als Assistenz der Geschäftsführung oder vergleichbarer Funktion
- Idealerweise Erfahrung im Bereich Insolvenzwesen
- Unternehmerisches Denken und Handeln, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungssicherheit und Durchsetzungsfähigkeit
- Geschick und Sicherheit in Organisation und Vertrieb
- Hohe Einsatzbereitschaft
- Gute PC-Anwenderkenntnisse in MS Office und Rechtsanwaltssoftware

#### **Unser Angebot**

Intensive Einarbeitung zum Thema Qualitätsmanagement und ISO 9001 Zertifizierung.

Ein gestaltungsfähiger Arbeitsbereich mit einem jungen Team an Mitarbeitern.

Wir bieten attraktive Konditionen.

#### **Sie sind interessiert?**

Dann bewerben sie sich mit ihren Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Foto, Gehaltsvorstellungen (fix, variabel)) und der Angabe ihres frühestmöglichen Eintrittstermins bei uns.

### **ISO-billiger.de Gesellschaft für anwaltliche Zertifizierung mbH**

Am Heidehof 33, 14163 Berlin, Telefon 030 4978 2545, eMail [gvl@iso-billiger.de](mailto:gvl@iso-billiger.de)

**StB-Ges.** sucht: junge/n Rechtsanw./in ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 22 qm, Prenzlauer Berg Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt., zzgl. Sekretariatsleistungen. **Tel.: 030/44 01 28 60**

**Rechtsanwältin für Familienrecht in Schöneberg sucht Vertretung** im Erziehungsurlaub ab Januar bzw. Februar 2009.

Tel.: (030) 217 560 03, Fax: (030) 217 560 05

**Fachanwalt/-anwältin für Familienrecht** in lebhafter Allgemeinkanzlei in Berlin-Kreuzberg **gesucht.**

Zuschriften an: [FamRecht@googlemail.com](mailto:FamRecht@googlemail.com)

**Überlastet?**

**Erfahrene Anwältin**, rechtsgebietsmäßig weit gefächert aufgestellt, bietet Kollegen unkonventionell, günstig und flexibel Zuarbeit (Spitzenabbau, Recherche-, Aufbereitungsarbeit) oder sonstige fallbezogene freie Mitarbeit und Urlaubsvertretung an. ☎ 0160-96 70 19 44 · [ra-fuegert@t-online.de](mailto:ra-fuegert@t-online.de)

**Rechtsanwälte am Alexanderplatz**

**bieten exklusiven und repräsentativen Büroraum** zur Anmietung für Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm, ggf. zum Aufbau weiterer Kooperation. Mitbenutzung Konferenzraum, Sekretariat und üblicher weiterer Infrastruktur inbegriffen.

Zuschriften unter Chiffre **AW 10/2008-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**1 Büroraum 20 qm anmietbar** in Bürogemeinschaft 320 EUR bw gegenseitige Terminvertretung erwünscht. Schloßstr. Steglitz, Tel. 030-25 93 76 90

**Wohnen und Arbeiten unter einem Dach**

Berlin-Tegel, Villa, Ärzte-Praxis im EG vermietet!  
**Zu vermieten** = Gewerbe 86 m<sup>2</sup>, rollstuhlge., + 3,5 Zi.-Whg. 112 m<sup>2</sup> + Garten + Doppelgarage. Miete 1.400,- € kalt [www.immobilienscout24.de/45457766](http://www.immobilienscout24.de/45457766), Tel. 0175 56 09 432

**Rechtsanwalt**, seit 3,5 Jahren selbständig in eigener Kanzlei bietet zusätzlich **freie Mitarbeit** (Allg. Zivil- und Familienrecht). **Telefon 0177-380 3574**

**NOTARVERTRETUNG  
NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG)  
VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!**

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2008-9** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Petra Veit**  
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594  
Telefax 030-88629599  
Funk 0171-4107191

[veit@notarservice.eu](mailto:veit@notarservice.eu) • [www.notarservice.eu](http://www.notarservice.eu)

**Junge Bürogemeinschaft** Nähe U-Bhf. Samariterstr. vermietet **Büroraum** in mod. AB incl. Mitbenutzung Besprechungsraum + Gemeinschaftsräume, alles weitere VB, **ab 280,00 €** **Tel.:030 / 290 449 69**

**Friedrichstraße, 1 bis 3 Kanzleiräume**

von wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwaltssozietät unterzuvermieten (ggf. Mitnutzung Besprechungszimmer, Kanzleiräume in Altbau Ecke Kronenstraße). Zunehmend verstärkte Zusammenarbeit erwünscht.

Nähere Informationen:  
Tel. 030 - 319 85 26-0 und [www.rasep.de](http://www.rasep.de)

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts-gesellschaft im Zentrum von Berlin. Für den Aufbau weiterer Dezernate suchen wir abgeschlossene und dynamische



**Rechtsanwälte und/ oder Notare (m/w)**

mit wettbewerbsrechtlichem, urheberrechtlichem, medienrechtlichem, steuerrechtlichem, arbeitsrechtlichem oder strafrechtlichem Schwerpunkt und eigenem Mandantenstamm.

Sie haben gute Ideen für die Gestaltung von Strukturen und Abläufen sowie für die Akquisition neuer Mandate und wollen diese mit uns gemeinsam umsetzen?

Wir bieten Ihnen unter Vereinbarung einer Kostenbeteiligung ein repräsentativ ausgestattetes **Büro in unmittelbarer Nähe des Potsdamer Platzes** und die Mitbenutzung des Sekretariats und der Bürotechnik.

Eine engere Zusammenarbeit und zeitnahe Sozierung ist angestrebt.

Bei Interesse senden Sie Ihre Anfrage und ein Kurzprofil bitte an: [bewerber@advovox.de](mailto:bewerber@advovox.de)

Advovox Rechtsanwalts GmbH Sven Krüger | Leipziger Str. 124 | 10117 Berlin

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwälte suchen **Fachanwälte (m/w)** oder **Anwälte (m/w) mit erfolgreich abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang** in den Bereichen Erb-, Familien-, Informationstechnologie-, Steuer-, Straf-, Urheber- u. Medienrecht zwecks Bildung einer wettbewerbsstarken Rechtsanwaltskanzlei am Kurfürstendamm. Kontaktaufnahme bitte über:

**fachanwaelte-berlin@hotmail.de**

Wir freuen uns über Ihr Interesse und sichern absolute Discretion zu.

**Einzelanwältin** mit familien- und ausländerrechtlichem Schwerpunkt **sucht ab sofort** eine **Teilzeitkraft** (Studentin oder ReNo) für die Büroorganisation. Zuschriften bitte mit Gehaltsvorstellungen unter **Chiffre AW 10/2008-8** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Bürogemeinschaft

Wir bieten in einem repräsentativen Altbau in zentraler verkehrsgünstiger Lage ein schönes **Zimmer (31 qm) zur Miete** für Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Steuerberater/-in. Kollegialer Umgang, Kooperation und wechselseitige Unterstützung sind bei uns üblich.

Ein Arbeitsplatz im Gemeinschaftssekretariat kann eingerichtet werden. Die Mitbenutzung unserer modernen Infrastruktur (DSL, Computernetzwerk, Kopierer, etc.) wie auch des gemeinsamen Besprechungszimmers ist möglich. Eine kooperative Zusammenarbeit ist beabsichtigt.

Tel. (030) 887 16 35 30 oder Fax (030) 887 16 35 333

### Suche freiberufliche Rechtsanwälte/innen für alle Rechtsgebiete

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!

**RA Thöner: 0162 440 55 11**

### Rechtsanwältin (Arbeits- und Familienrecht)

**sucht Kollegin/ Kollegen** mit eigenem Mandantenstamm zur Zusammenarbeit in modernen Räumen im Zentrum von Potsdam. Telefon: 0331 2000578

### Notarkollegen (m/w) gesucht

Nach 7 Jahren Notarerfahrung bin ich zu dem Schluss gekommen, dass es für Kanzlei, Mandanten und mich von Vorteil wäre, den Beruf gemeinsam mit ein oder zwei Notarkollegen auszuüben, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ebenfalls im Notariat haben. Wenn Sie ähnlich denken und Ihren Standort in Charlottenburg-Ost/Wilmersdorf/Mitte haben oder planen, würde ich mich über Ihre Rückmeldung freuen. Mein Umsatz liegt beständig zwischen 0,6 und 1,0 Mio p.a., Ihrer vielleicht ähnlich, Schwerpunkt Immobilien.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2008-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei** in bester Kurfürstendammelage **bietet** einen **Büroraum (28 qm)** für eine/n Kollegin/Kollegen ab 01.01.2009.

Die Mitnutzung des Empfangs- und Konferenzraumes sowie der gesamten Kanzleinfrastruktur ist möglich. Stellplätze sind vorhanden. Eine freundliche kollegiale Zusammenarbeit ist gewünscht.

Anfragen werden vertraulich behandelt.

Zuschriften an: [kanzleikudamm@web.de](mailto:kanzleikudamm@web.de)

**Bieten Kanzleiraum**, auf Wunsch teilmöbliert (USM-Haller), für nette/n Kollegin/Kollegen in kollegialer Bürogemeinschaft in Berlin Mitte, nahe Friedrichstraße.   
Telefon (030) 280 979 36

**Bieten 2 Büroräume, ca. 24 qm für 430 € u. 15 qm für 270 €** warm. Stuck, Parkett, m. Balkon u. Aufzug. Mommsenstraße Ecke Leibnizstraße. Wir sind eine Bürogemeinschaft von vier Anwälten. Verkehrsrecht, Betreuungsrecht, Sozialrecht, Arbeits- und Mietrecht. Gemeinsame Nutzung von Empfangs- und Wartebereich.

**Tel.: 0172 968 3596.**

**Büroetage in Wildau** (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

**RA** (Erb-, Gesellschafts- u. Schadensrecht), **Notar u. Mediator sucht Kollegin/Kollegen** mit eigenem Mandantenstamm zur Zusammenarbeit, u.a. auch zur wechselseitigen Urlaubsvertretung in modernen Räumen in Citylage.

[www.uwescharnhorst.de](http://www.uwescharnhorst.de) Tel. (030) 882 49 31

## BERLINER ANWALTS- BLATT

ANZEIGENAUFGABE PER EMAIL  
[CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE)

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

BITTE GEBEN SIE IMMER  
EINE RECHNUNGSANSCHRIFT MIT AN

## **ISO-billiger.de**

Wir bauen im Moment unser Deutschlandgeschäft als Berater für die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen speziell bei Insolvenzverwaltern auf. Unsere Kunden profitieren von einem günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis und unserer klar strukturierten Beratungsleistung. Erfahren Sie mehr unter **[www.iso-billiger.de](http://www.iso-billiger.de)**.

Wir suchen zur baldmöglichen Zusammenarbeit

### **Zertifizierungsberater (m/w)**

Einführung von Qualitätsmanagementsystemen bei Insolvenzverwaltern mit Standort in Berlin und bundesweitem Tätigkeitsgebiet

#### **Ihre Aufgaben**

- Sie vermitteln den Kunden das notwendige Wissen zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (individualisiert oder standardisiert) und begleiten sie bei der Erstellung des notwendigen Qualitätshandbuches mit dem Ziel, eine ISO 9001-Zertifizierung zu erlangen.
- Neben der persönlichen Betreuung der Kunden vor Ort, erfolgt die Beratung hauptsächlich von Berlin aus. Die Arbeit im eigenen Homeoffice ist möglich.

#### **Ihr Profil**

- Abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w) oder vergleichbare Ausbildung
- Idealerweise Erfahrung im Bereich Insolvenzwesen oder vertraut mit den Arbeitsabläufen in einer Kanzlei
- Eigenverantwortliches, gewissenhaftes Arbeiten und Fähigkeit zur Selbstorganisation
- Freundliches, gepflegtes Auftreten, gute Umgangsformen und ausgeprägte Serviceorientierung
- Reisebereitschaft
- Gute PC-Anwenderkenntnisse in MS Office und Rechtsanwaltssoftware

#### **Unser Angebot**

Intensive Einarbeitung zum Thema Qualitätsmanagement und ISO 9001-Zertifizierung mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Betreuung der Kunden. Es besteht die Möglichkeit der Arbeit von zu Hause aus mit entsprechender Ausstattung. Wir bieten attraktive Konditionen.

#### **Sie sind interessiert?**

Dann bewerben sie sich mit ihren Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Foto, Gehaltsvorstellungen) und der Angabe ihres frühestmöglichen Eintrittstermins bei uns.

#### **ISO-billiger.de Gesellschaft für anwaltliche Zertifizierung mbH**

Am Heidehof 33, 14163 Berlin, Telefon 030 4978 2545, eMail [gvl@iso-billiger.de](mailto:gvl@iso-billiger.de)

# Terminsvertretungen

## Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

**Rechtsanwälte Hilke<sup>1</sup> · Reschke · Schmidt**

<sup>1</sup> RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140  
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40  
Fax: (03361) 69 32 50

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

**Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR**  
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

**Anzeigen: [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de)**

## Terminsvertretungen

vor den Amtsgerichten **Potsdam, Luckenwalde, Brandenburg, Königs Wusterhausen** und **Zossen**  
übernimmt

### Rechtsanwältin Freia Freitag

Berliner Straße 198, 14547 Beelitz (Mark)  
Telefon: 033204 / 63 42 7 Telefax: 033204 / 63 42 9

Terminsvertretungen in den LG-Bezirken  
**Stuttgart, Lübeck, Hamburg und Düsseldorf**  
zu fairen Konditionen bietet erfahrener Rechtsanwalt  
(seit 12 Jahren selbst.).

Anfragen bitte unter  
07031-224 000 oder e-mail: [marcus@hadriansvilla.de](mailto:marcus@hadriansvilla.de)

## Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

### RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,  
Fischerstraße 10, 15806 Zossen  
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 0355/3 83 24 30 • Fax: 0355/3 83 24 31

## Berlin • Brandenburg • NRW

**Anwaltssozietät Kröger & Tillmann**  
**Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorf**

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**  
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24  
Mail : [kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de](mailto:kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de)

## Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

### Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720  
E-mail: [kanzlei@gruenkorn.de](mailto:kanzlei@gruenkorn.de)

bei dem Amtsgericht

### Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde  
Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42  
E-mail: [freienwalde@gruenkorn.de](mailto:freienwalde@gruenkorn.de)



## DER NEUE VOLVO XC60. LUXUS AUF SKANDINAVISCH IM CROSSOVER-DESIGN.

Volvo. for life



DER VOLVO XC60 DEFINIERT DAS FAHRZEUGDESIGN NEU. DER CHARAKTER UND DIE ROBUSTHEIT EINES XC VERMISCHEN SICH MIT DER ELEGANZ EINER LIMOUSINE UND DER SPORTLICHKEIT EINES COUPÉS. DABEI SETZT ER NEUE MASSSTÄBE IN DER SICHERHEIT: MIT NEUESTEN MATERIALIEN UND NEUESTER SICHERHEITSTECHNIK.

DER NEUE VOLVO XC60. FÜR MENSCHEN MIT EINER STARKEN PERSÖNLICHKEIT UND DEM VERLANGEN NACH DEM EINMALIGEN.

---

**ERLEBEN SIE IHN LIVE BEI DER OFFIZIELLEN PREMIERE AM 22. NOVEMBER 2008 UND LASSEN SIE SICH SCHON JETZT FÜR IHRE INDIVIDUELLE PROBEFAHRT REGISTRIEREN. BEI UNS:**

---

**Ahrensfelde/Lindenberg  
Autocenter Koch GmbH**

Karl-Marx-Straße 1a · Tel. 030/9 40 09 80

**Berlin-Reinickendorf  
Autohaus Jänsch GmbH**

Flottenstraße 24a · Tel. 030/408 99 2 0

**Berlin-Steglitz  
Dieter Lochner GmbH**

Bismarckstraße 17 · Tel. 030/79 47 09 30

**Berlin-Zehlendorf  
Kroymans Autohaus Goerzallee GmbH**

Goerzallee 327 · Tel. 030/847 82-533

**Berlin-Friedrichshain  
Autocenter Koch GmbH**

Persiusstraße 7-8 · Tel. 030/2 93 59 20

**Berlin-Spandau  
Kroymans Autohaus Spandau GmbH**

Am Juliesturm 10 · Tel. 030/355 30 60-520

**Berlin-Tempelhof  
Kroymans Autohaus Berlin GmbH**

Oberlandstraße 36-41 · Tel. 030/788 088-73

**Berlin-Zehlendorf  
Martin Weber Automobile GmbH**

Berlepschstraße 8-10 · Tel. 030/8 45 90 40

Kraftstoffverbrauch kombiniert in l/100 km: 7,5 - 11,9. CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert in g/km: 199 - 284. Die Angaben wurden ermittelt nach den vorgeschriebenen Meßverfahren (RL 80/1268/EWG)

**MODERNER  
STAAT**

12. FACHMESSE UND KONGRESS  
HALLE 2 – STAND 272

4. - 5. November 2008  
Messegelände Berlin

Was in der Natur erfolgreich ist, ...

... machen wir für Sie anwendbar:

# Optimale Steuerung großer Diktatmengen by DictaNet WF

**Perfekte Organisation:** Auch in komplexen Strukturen mit über 1.000 Arbeitsplätzen garantiert DictaNet WF den vollen Überblick bei der Bearbeitung digitaler Diktate. Von der Erfassung bis zur dateigenauen Verwaltung und Archivierung – einfacher geht's nicht!



**DictaNet**  
Diktiersysteme

